

# ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

## Endgültige Bedingungen

vom 9. Februar 2016

zum Basisprospekt vom 13. März 2015  
(wie nachgetragen)

EUR 50.000.000

CS Bonitätsanleihe auf Bayerische Landesbank 03/2016 bis 12/2022

der

Credit Suisse AG, Zürich,  
handelnd durch ihre Niederlassung London

---

Credit Suisse Securities (Europe) Limited

**Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der Emittentin vom 13. März 2015 (der "Basisprospekt") und den dazugehörigen Nachträgen zu lesen. Die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot ergeben sich nur aus dem (ggf. durch Nachträge gem. § 16 WpPG ergänzten bzw. aktualisierten) Basisprospekt in Verbindung mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.**

**Der Basisprospekt und dessen Nachträge gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2003/71/EG werden in elektronischer Form auf der Webseite der Emittentin unter [www.credit-suisse.com](http://www.credit-suisse.com) veröffentlicht. Druckexemplare dieser Dokumente werden von der Credit Suisse Securities (Europe) Limited, Niederlassung Frankfurt am Main, Junghofplaza, Junghofstraße 16, 60311 Frankfurt am Main, in ihrer Eigenschaft als Zahlstelle zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.**

**Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche für die Beurteilung der Wertpapiere erforderlichen Angaben zu erhalten.**

**Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.**

## A) Allgemeine Angaben

### I. Emittentin

Emittentin der Wertpapiere ist die Credit Suisse AG, Zürich, handelnd durch ihre Niederlassung London.

### II. Kennnummern

<b>Wertpapier-Kennnummer</b>	<b>CS8A7X</b>
<b>ISIN-Code</b>	<b>DE000CS8A7X1</b>
<b>Valoren</b>	<b>30449675</b>

### III. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung).

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts gemäß Artikel 9 der Prospektrichtlinie erfolgen.

### IV. Übernahme; Angebot; Ausgabepreis für die Wertpapiere

Die EUR 50.000.000 CS Bonitätsanleihe auf Bayerische Landesbank 03/2016 bis 12/2022 (*Credit Linked Notes*) bezogen auf die Bayerische Landesbank (die "**Wertpapiere**") der Emittentin werden von der Credit Suisse Securities (Europe) Limited ("**CSSEL**"), One Cabot Square, London E14 4QJ, Vereinigtes Königreich, am Emissionstag auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung vollständig übernommen und von ihr zum freibleibenden Verkauf gestellt. Die Wertpapiere können bei Banken und Sparkassen erworben werden. Dort ist auch der Ausgabepreis zu entrichten.

Die Wertpapiere können während der Zeichnungsfrist vom 10. Februar bis spätestens 10. März 2016 (12 Uhr MEZ) (die "**Zeichnungsfrist**") zu einem Zeichnungspreis von 100% des Nennbetrags zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von bis zu 0,25 % des Nennbetrages und einschließlich einer Vertriebsgebühr von bis zu 2 % des Nennbetrages bei jeder Bank oder Sparkasse gezeichnet werden. Falls während der Zeichnungsfrist nicht das ganze Volumen gezeichnet wird, kann das Restvolumen danach zum freibleibenden Abverkauf angeboten werden. Der Verkaufspreis wird dann fortlaufend festgesetzt und ist bei der CSSEL erfragbar. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.

Emissionstag ist der 17. März 2016. Die Anzahl der zugeteilten Wertpapiere wird den Zeichnern durch Einbuchung voraussichtlich am 17. März 2016 (das "**Eingangsberechnungsdatum**") der zugeteilten Wertpapiere auf ihrem Depotkonto mitgeteilt. Die Lieferung der zugeteilten Wertpapiere erfolgt über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main. Eine Aufnahme des Handels vor der Einbuchung ist nicht möglich. Ab dem Emissionstag (einschließlich) können für die Wertpapiere zu gewöhnlichen Marktbedingungen An- und Verkaufskurse durch die Emittentin oder ein verbundenes Unternehmen gestellt werden. Bei unverändertem Kurs des Basiswerts im Zeitpunkt des Beginns des

Sekundärhandels können die gestellten An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere unter dem Zeichnungspreis liegen.

Der Zeichnungspreis für die Wertpapiere ist am 17. März 2016 fällig und zahlbar.

Vor dem Tag, an dem die jeweiligen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht werden, kann die CSSEL die Wertpapiere nur aufgrund der Ausnahmenvorschriften der Richtlinie 2003/71/EG (und Änderungen, einschließlich der Richtlinie 2010/73/EU, soweit sie in dem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EU plus Island, Norwegen und Liechtenstein, der "EWR") umgesetzt sind) bzw. des Wertpapierprospektgesetzes anbieten. Insbesondere kann sie vor Veröffentlichung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 WpPG ein Angebot in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich an qualifizierte Anleger im Sinne des § 2 Nr. 6 WpPG bzw. an einen Kreis von jeweils weniger als 150 nicht qualifizierten Anlegern in jedem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums richten.

## **V. Notierung der Wertpapiere**

Es ist beabsichtigt, dass die Wertpapiere in den Open Market der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Es ist ferner beabsichtigt zu beantragen, dass die Wertpapiere im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung jeweils einzeln gehandelt werden. Die Einstellung der Preisnotierung vor Fälligkeit der Wertpapiere richtet sich nach den Regeln der entsprechenden Börse.

Der Preis der Wertpapiere wird in Prozent des Nennbetrages der Wertpapiere ausgedrückt.

Es erfolgt keine separate Verrechnung von Stückzinsen. Die Stückzinsen werden im laufenden Handelspreis der Wertpapiere berücksichtigt (Dirty Price, Flat-Notiz).

## **VI. Beschreibung des Basiswerts**

Basiswert ist ein hypothetischer Credit Default Swap, der in § 5 der Wertpapierbedingungen näher beschrieben ist (der "**Referenz-CDS**").

Der Referenz-CDS gilt als auf Grundlage der ISDA Credit Derivatives Definitions 2014 in der von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten Fassung und mit den folgenden Parametern als abgeschlossen:

- |  |  |
|--|--|
| (i) Typ ( <i>Type</i> ):   | Kreditbezogener -auf Einzelreferenzschuldner bezogener CDS   |
| (ii) Handelstag ( <i>Trade Date</i> ):   | 10. März 2016  |
| (iii) Vorgesehenes Enddatum ( <i>Scheduled Termination Date</i> ):                             | 20. Dezember 2022 (d.h. unterliegt der Zahltagsregelung ( <i>Business Day Convention</i> ))                |
| (iv) Referenzschuldner ( <i>Reference Entity(ies)</i> ):                                       | Bayerische Landesbank Anstalt des öffentlichen Rechts  |
| (v) Referenzschuldnerennennbetrag/-nennbeträge ( <i>Reference Entity Notional Amount(s)</i> ): | Wie in Übereinstimmung mit den Emissionsspezifischen Bedingungen für Kreditbezogene Wertpapiere festgelegt |

(vi) Referenzverbindlich-keit(en) ( <i>Reference Obligation(s)</i> ):	Standard Referenzverbindlichkeit: Anwendbar
(vii) Transaktionsart ( <i>Transaction Type</i> ):	Standard European Financial Corporate
(viii) Finanzreferenzschuldner Bedingungen ( <i>Financial Reference Entity Terms</i> )	Anwendbar
(ix) Rang der Transaktion ( <i>Seniority Level</i> )	vorrangig ( <i>Senior Level</i> )
(x) Alle Garantien ( <i>All Guarantees</i> ):	Anwendbar
(xi) Kreditereignisse ( <i>Credit Events</i> ):	Konkurs ( <i>Bankruptcy</i> )  Nichtzahlung ( <i>Failure to Pay</i> )  Restrukturierung ( <i>Restructuring</i> )  Staatliche Intervention ( <i>Governmental Intervention</i> )  (Gläubigermehrheitsverbindlichkeit ( <i>Multiple Holder Obligation</i> ): Anwendbar)  (Modifizierte Restrukturierungs- Fälligkeitsbeschränkung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit ( <i>Modified Restructuring Maturity Limitation and Conditionally Transferable Obligation</i> ): Anwendbar)
(xii) Öffentlich Zugängliche Information ( <i>Publicly Available Information</i> ):	Anwendbar  Festgelegte Anzahl: 2
(xiii) Verbindlichkeit(en) ( <i>Obligation (s)</i> ):	
Verbindlichkeitskategorie ( <i>Obligation Category</i> ):	Rückzahlbare Gelder ( <i>Borrowed Money</i> )
Verbindlichkeitseigenschaften ( <i>Obligation Characteristics</i> ):	Keine
(xiv) Untergeordnete Europäische Versicherungsunternehmen ( <i>Subordinated European Insurance Terms</i> ):	Entfällt
(xv) Verschobene Abwicklung ( <i>Settlement Deferral</i> ):	Anwendbar
Verschobener Abwicklungstag ( <i>Deferred Settlement Date</i> ):	Der spätere der folgenden Tage:

- (a) der Fälligkeitstag (der gegebenenfalls gemäß den Emissionsspezifischen Bedingungen verschoben wird) und
  - (b) dem Kreditereignis-Abwicklungstag.
- (xvi) Rückschau-Stichtag bei Kreditereignissen (*Credit Event Backstop Date*) 10. März 2016
- (xvii) Weitere Ergänzungen oder Änderungen des Referenz-CDS Entfällt

Einzelheiten über den Referenzschuldner können auf der folgenden Webseite abgerufen werden.

<b>Referenzschuldner</b>	<b>Webseite</b>
<b>Bayerische Landesbank</b>	<b><a href="http://www.bayernlb.de">http://www.bayernlb.de</a></b>

Auf [www.isda.org](http://www.isda.org) wird ISDA veröffentlichen, wenn ein Kreditderivate-Feststellungsausschuss (*Credit Derivatives Determinations Committee*) den Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner festgestellt hat.

### **B) Emissionsspezifische Bedingungen**

Die für die Wertpapiere geltenden Bedingungen sind die in dem Basisprospekt enthaltenen Allgemeinen Bedingungen sowie die nachfolgend aufgeführten Emissionsspezifischen Bedingungen sowie eine englischsprachige Übersetzung. Die nachfolgenden Emissionsspezifische Bedingungen der Wertpapiere sind in Zusammenhang mit den Allgemeinen Wertpapierbedingungen im Basisprospekt (gemeinsam die "**Wertpapierbedingungen**") zu lesen.

## WERTPAPIERBEDINGUNGEN

### § 1

#### EMITTENTIN; FESTGELEGTE STÜCKELUNG; DEFINITIONEN

(1) Die Credit Suisse AG, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung, (die **Emittentin**) begibt am 17. März 2016 (der **Emissionstag**) bis zu 50.000 untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen auf Bayerische Landesbank (mit der ISIN DE000CS8A7X1 / WKN CS8A7X) (die **Wertpapiere**) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000 (in Worten: fünfzig Millionen) im Nennbetrag von je EUR 1.000 (in Worten: eintausend) (der "**Nennbetrag**" bzw. die "**festgelegte Stückelung**"), deren Rückzahlung und Verzinsung von dem Nichteintritt eines Ereignisfeststellungstags (wie in § 9 definiert) abhängt.

(2) Die Wertpapiere gelten, soweit sie nicht zuvor gekündigt worden sind, als am fünften Bankgeschäftstag vor dem Fälligkeitstag ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf.

**Bankgeschäftstag** meint einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind und das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (**TARGET**) geöffnet ist.

**Wertpapierinhaber** bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen Rechten an der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Clearingsystems (wie in § 12 (2) definiert) auf einen neuen Wertpapierinhaber übertragen werden können.

### § 2

#### ZINSEN

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Soweit kein Fall des § 2 (2) vorliegt, werden die Wertpapiere auf der Grundlage ihres ausstehenden Nennbetrags verzinst, und zwar vom 17. März 2016 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum vorgesehenen Fälligkeitstag (wie in § 3 (1) definiert) (ausschließlich) mit 1,60 % per annum (der **Zinssatz**). Die Zinsen sind nachträglich am 20. Dezember eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am 20. Dezember 2016. Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 10 (2) enthaltenen Bestimmungen.

### § 1

#### ISSUER; SPECIFIED DENOMINATION; DEFINITIONS

(1) Credit Suisse AG, acting through its London branch, (the **Issuer**) issues on 17 March 2016 (the **Issue Date**) up to 50,000 Credit Linked Notes on Bayerische Landesbank (with the ISIN DE000CS8A7X1 / WKN CS8A7X) (the **Securities**) ranking pari passu with each other in an aggregate nominal amount of up to EUR 50,000,000 (in words: fifty million) in the denomination of EUR 1,000 (in words: one thousand) (the "**Nominal Amount**" or the "**Specified Denomination**") each. The redemption and interest payments under the Securities are subject to the absence of the occurrence of an Event Determination Date (as defined in § 9).

(2) Unless the Securities have become subject to termination, they are deemed to be exercised on the fifth business day before the due date without a declaration of exercise or the fulfilment of other conditions being required.

**Business Day** means a day (other than a Saturday or a Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealings in foreign exchange and foreign currency deposits) in London and the Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (**TARGET**) is open.

**Securityholder** means any holder of co-ownership participations or other rights in the global note representing the Securities which are transferable to a new Securityholder in accordance with the provisions of the Clearing System (as defined in § 12 (2)).

### § 2

#### INTEREST

(1) *Rate of Interest and Interest Payment Dates.* Subject to § 2 (2), the Securities shall bear interest on their outstanding Nominal Amount at the rate of 1.60 per cent. per annum (the **Rate of Interest**) from, and including, 17 March 2016 (the "**Interest Commencement Date**") to, but excluding, the Scheduled Maturity Date (as defined in § 3 (1)). Interest shall be payable in arrear on 20 December in each year (each such date, an "**Interest Payment Date**"). The first payment of interest shall be made on 20 December 2016. Interest Payment Dates are subject to adjustment in accordance with the provisions set out in § 10 (2).

(2) *Ausfall der Verzinsung bei Eintritt eines Ereignisfeststellungstages.* Im Hinblick auf jeden Ereignisfeststellungstag (wie in § 9 definiert) entfällt die Verzinsung auf den Betrag, um den der Ausstehende Nennbetrag (wie in § 9 definiert) eines Wertpapiers gemäß § 3 (2) (*Reduzierung des Ausstehenden Nennbetrags nach einem Ereignisfeststellungstag*) infolge dieses Ereignisfeststellungstages reduziert wird, ab und einschließlich des ersten Tags der Zinsperiode, in der der Ereignisfeststellungstag eingetreten ist.

**Zur Klarstellung: Falls ein Kreditereignis eintritt (d.h. bei Eintritt eines Ereignisfeststellungstages) wird der Ausstehende Nennbetrag auf Null reduziert und es entfallen alle künftigen Zinszahlungen auf die Wertpapiere.**

**Zinsperiode** bezeichnet den Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

(3) *Zinslauf.* Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem die Wertpapiere zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Wertpapiere bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Nennbetrag der Wertpapiere vom Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Wertpapiere (ausschließlich) (die "**Verzugszinsperiode**") in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen<sup>1</sup> (der "**Verzugszinssatz**") verzinst, es sei denn, der Zinssatz ist höher als der Verzugszinssatz; in letzterem Fall bleibt der Zinssatz während der Verzugszinsperiode anwendbar. Weitergehende Ansprüche der Wertpapierinhaber bleiben unberührt.

(4) *Berechnung des Zinsbetrags.* Falls der auf die Wertpapiere zu zahlende Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen ist, erfolgt die Berechnung des Zinsbetrags, indem der Zinssatz auf die festgelegte Stückelung (abzüglich etwaiger Kreditereignis-Abschreibungsbeträge) angewendet wird, diese Summe mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und das hieraus resultierende Ergebnis auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt.

(5) *Zinstagequotient.* **Zinstagequotient** bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf ein Wertpapier für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**");

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte

(2) *Cancellation of interest upon the occurrence of an Event Determination Date.* With respect to each Event Determination Date (as defined in § 9), interest shall cease to accrue on the amount by which the Outstanding Nominal Amount (as defined in § 9) of a Security is reduced pursuant to § 3 (2) (*Reduction in Outstanding Nominal Amount following Event Determination Date*) as a consequence of such Event Determination Date from and including the first day of the Interest Period during which such Event Determination Date occurred.

*For clarification: In case of an occurrence of a Credit Event (i.e. in case of a Event Determination Date) the Outstanding Nominal Amount shall be reduced to zero and no further interest payments will be made on the Securities.*

**Interest Period** means each period from, and including, the Interest Commencement Date to, but excluding, the first Interest Payment Date and from, and including, each Interest Payment Date to, but excluding, the following Interest Payment Date.

(3) *Accrual of Interest.* The Securities shall cease to bear interest from the expiry of the day preceding the due date for redemption. If the Issuer fails to redeem the Securities when due, interest shall continue to accrue on the outstanding principal amount of the Securities from, and including, the due date for redemption to, but excluding, the date of actual redemption of the Securities (the "**Default Rate of Interest Period**") at the default rate of interest established by law<sup>1</sup> (the "**Default Rate of Interest**"), unless the Rate of Interest is higher than the Default Rate of Interest, in which event the Rate of Interest shall continue to apply during the Default Rate of Interest Period. This does not affect any additional rights that might be available to the Securityholders.

(4) *Calculation of Amount of Interest.* If the amount of interest payable under the Securities (the "**Amount of Interest**") is required to be calculated for a period of less or more than a full year, such Amount of Interest shall be calculated by applying the Rate of Interest to the Specified Denomination (less any Credit Event Writedown Amount), multiplying such sum by the applicable Day Count Fraction (as defined below), and rounding the resultant figure to the nearest subunit of the relevant Specified Currency, half of such subunit being rounded upwards or otherwise in accordance with the applicable market convention.

(5) *Day Count Fraction.* **Day Count Fraction** means, in respect of the calculation of an Amount of Interest on any Security for any period of time (the "**Calculation Period**");

the number of days in the Calculation Period divided by 360, the number of days to be calculated on the basis of a year of 360 days with 12 30-day months (unless (A) the last day of the Calculation Period is the 31st day of a

<sup>1</sup> Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Abs. 1, 247 Abs. 1 BGB.

<sup>1</sup> The default rate of interest established by law is five percentage points above the basic rate of interest published by Deutsche Bundesbank from time to time, §§ 288 (1), 247 (1) German Civil Code.

Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).

### § 3

#### **RÜCKZAHLUNG AM VORGESEHENEN FÄLLIGKEITSTAG ODER AM VERSCHOBENEN FÄLLIGKEITSTAG**

(1) *Rückzahlung am Vorgeesehenen Fälligkeitstag.* Soweit die Emittentin die Wertpapiere nicht bereits zuvor in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses § 3 zurückgezahlt oder zurückerworben und entwertet hat, wird jedes Wertpapier von der Emittentin am 20. Dezember 2022 (der "**Vorgesehene Fälligkeitstag**") zu dessen (gemäß § 3 (2) (*Reduzierung des Ausstehenden Nennbetrags*)) reduzierten) Ausstehendem Nennbetrag abzüglich eines anteiligen Betrags des Referenzschuldernennbetrags (oder gegebenenfalls des jeweiligen Ausübungsbetrags) eines Referenzschuldners, in Bezug auf den zwar ein Ereignisfeststellungstag nach Maßgabe der Referenz-CDS eingetreten ist, der Verschobene Abwicklungstag jedoch noch nicht eingetreten ist, zurückgezahlt.

(2) *Reduzierung des Ausstehenden Nennbetrags nach Eintritt des Ereignisfeststellungstags.* An jedem Ereignisfeststellungstag reduziert sich der Ausstehende Nennbetrag jedes Wertpapiers um einen dem anwendbaren Kreditereignis-Abschreibungsbetrag (wie in § 9 definiert) für dieses Wertpapier entsprechenden Betrag. Ist der ausstehende Nominalbetrag eines Wertpapiers an einem Ereignisfeststellungstag auf Null reduziert, so wird die Emittentin bei Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Wertpapierbedingungen in Bezug auf diesen Ereignisfeststellungstag und alle vorausgehenden Ereignisfeststellungstage (einschließlich der Zahlung eines damit verbundenen Kreditereignis-Rückzahlungsbetrages) in Bezug auf dieses Wertpapier von ihren Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern befreit und das Wertpapier unverzüglich entwertet.

(3) *Zahlung des Kreditereignis-Rückzahlungsbetrages.* An dem Verschobenen Abwicklungstag hat die Emittentin jedem Wertpapierinhaber den auf jedes Wertpapier zu zahlenden Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag (wie im Folgenden definiert) auszusahlen, es sei denn, eine solche Zahlung ist in Übereinstimmung mit nachstehendem § 4 (*Aussetzung der Abwicklung*) aufgeschoben.

**Zur Klarstellung: Anleger sollten berücksichtigen, dass wenn ein Ereignisfeststellungstag eingetreten ist, die Zahlung des im Hinblick auf die Wertpapiere fälligen Kreditereignis-Rückzahlungsbetrags mindestens bis zum Vorgeesehenen Fälligkeitstag der Wertpapiere aufgeschoben wird. Die Wertpapierinhaber werden für diese Verzögerung nicht entschädigt.**

**Investoren sollten weiterhin berücksichtigen, dass der Zeitraum, in welchem ein Ereignisfeststellungstag nach dem Referenz CDS eintreten könnte (die**

month but the first day of the Calculation Period is a day other than the 30th or 31st day of a month, in which case the month that includes that last day shall not be considered to be shortened to a 30-day month, or (B) the last day of the Calculation Period is the last day of the month of February in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-day month).

### § 3

#### **REDEMPTION ON SCHEDULED MATURITY DATE OR EXTENDED MATURITY DATE**

(1) *Redemption on Scheduled Maturity Date.* Unless previously redeemed, or purchased by the Issuer and cancelled and subject to the remaining provisions of this § 3 each Security shall be redeemed on the 20 December 2022 (the "**Scheduled Maturity Date**") by the Issuer at its Outstanding Nominal Amount (as reduced in accordance with § 3 (2) (*Reduction in Outstanding Nominal Amount*)) less a pro rata proportion of the Reference Entity Notional Amount (or, if applicable, the relevant Exercise Amount) of any Reference Entity for which an Event Determination Date has occurred under the Reference CDS but the related Deferred Settlement Date has not yet occurred.

(2) *Reduction in Outstanding Nominal Amount following Event Determination Date.* On each Event Determination Date the Outstanding Nominal Amount of each Security will be reduced by an amount equal to the applicable Credit Event Writedown Amount (as defined in § 9) for such Security. If the Outstanding Nominal Amount of a Security is reduced to zero on an Event Determination Date then, upon the performance by the Issuer of its obligations under these Asset Terms with respect to such Event Determination Date and all prior occurring Event Determination Dates (including payment of any related Credit Event Settlement Amount), the Issuer will be discharged from its obligations and liabilities to the Securityholder in respect of such Security, and such Security will forthwith be cancelled.

(3) *Payment of Credit Event Settlement Amount.* On the Deferred Settlement Date, unless such payment is suspended in accordance with § 4 (*Settlement Suspension*) below, the Issuer shall pay to each Securityholder the relevant Credit Event Settlement Amount (as defined below) related to each Security.

**For clarification: Investors should note that if an Event Determination Date has occurred, the payment of the Credit Event Settlement Amount due in respect of the Securities will be postponed at least to the Scheduled Maturity Date. The Securityholders will not be reimbursed for this deferral.**

**Investors should further note that the period in which an Event Determination Date may occur according to the Reference CDS (the "Credit Event Observation Period")**

*"Kreditereignisbeobachtungsperiode") am 10. März 2016 (dem "Rückschau-Stichtag bei Kreditereignissen") beginnt und am Vorgesehenen Fälligkeitstag endet.*

(4) *Rückzahlung am Vershobenen Fälligkeitstag.* Für den Fall, dass, die Berechnungsstelle am Vorgesehenen Fälligkeitstag feststellt, dass in Bezug auf einen Referenzschuldner ein Ereignisfeststellungstag gemäß der Bedingungen des Referenz-CDS nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag eintreten könnte (auch im Hinblick auf ein Kreditereignis, das an oder vor diesem Tag eingetreten ist), wird die Rückzahlung der Wertpapiere gemäß §2 (1) (*Rückzahlung am vorgesehenen Fälligkeitstag*) in Höhe des höchstmöglichen Kreditereignis-Abschreibungsbetrags, der infolgedessen festgestellt werden könnte, bis zu dem von der Berechnungsstelle ausgewählten Tag (der "**Vershobene Fälligkeitstag**"), der nicht mehr als fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag, an dem ein Ereignisfeststellungstag nicht länger eintreten kann liegen darf (oder ein von der Berechnungsstelle zu diesem Zweck ausgewählter früherer Tag), aufgeschoben. In diesem Fall:

(a) wird die Berechnungsstelle angemessene Anstrengungen unternehmen, die Wertpapierinhaber innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen, nachdem sie Kenntnis von einer oben beschriebenen Verschiebung der Fälligkeit Kenntnis erlangt hat, unter Angabe der Umstände, die zu dieser Verschiebung geführt haben, von der Verschiebung Mitteilung zu machen. Die Berechnungsstelle kann mehrfach Mitteilung machen; und

(b) § 3 (2) (*Reduzierung des Ausstehenden Nennbetrags nach dem Ereignisfeststellungstag*) und § 3 (3) (*Zahlung des Kreditereignis-Rückzahlungsbetrages*) sind weiterhin anwendbar; und

(c) die Emittentin wird an dem Vershobenen Fälligkeitstag einen zusätzlichen Zinsbetrag auf den an diesem Tag in Bezug auf die Rückzahlung der Wertpapiere gezahlten Betrag ab dem Vorgesehenen Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Vershobenen Fälligkeitstag (ausschließlich) zu dem Übernacht-Geldmarktzinssatz (*Overnight Rate for Deposits*) in der Festgelegten Währung an die Wertpapierinhaber zahlen. Vorbehaltlich des Vorstehenden erfolgen für die Wertpapiere keine weiteren Zinszahlungen für Zeiträume, die an oder nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag beginnen.

#### § 4

#### AUSSETZUNG DER ABWICKLUNG

(1) **Aussetzung der Abwicklung.** Stellt die Berechnungsstelle fest, dass nach Maßgabe des Referenz-CDS die Verpflichtungen der Parteien bis zu der Entscheidung eines CDDC ausgesetzt würden, so sind (es sei denn § 3 (4) der Wertpapierbedingung (*Rückzahlung am Vershobenen Fälligkeitstag*) kommt zur Anwendung) alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (einschließlich einer etwaigen Verpflichtung zur Veröffentlichung von Mitteilungen, Zahlung von Zinsen, Kapital oder des Abrechnungsbetrages) bis zu dem Bankgeschäftstag (ausschließlich), an dem die ISDA öffentlich bekannt gibt, dass der zuständige CDDC einen Beschluss über die betreffende Angelegenheit gefasst hat oder sich nicht mit der Angelegenheit befassen wird, ausgesetzt. Auf Zahlungen, die nach Maßgabe des

*starts on 10 March 2016 (the "Credit Event Backstop Date") and ends on the Scheduled Maturity Date.*

(4) *Redemption at Extended Maturity Date.* If the Calculation Agent determines at the Scheduled Maturity Date, that an Event Determination Date could, under the terms of the Reference-CDS, occur following the Scheduled Maturity Date in respect of any Reference Entity (including in relation to a Credit Event which has occurred on or prior to such date), redemption of the Securities in accordance with §2 (1) (*Redemption on Scheduled Maturity Date*) will be deferred, to the extent of the maximum possible Credit Event Writedown Amount which could be determined as a result, to the date (the "**Extended Maturity Date**") selected by the Calculation Agent and falling not later than five Business Days after the date on which it is no longer possible for an Event Determination Date to occur (or any earlier date selected by the Calculation Agent for such purpose). In such case:

(a) the Calculation Agent, acting on behalf of the Issuer, will, within ten Business Days of becoming aware of any deferral of maturity as set out above, use reasonable endeavours to give notice to the Securityholders of such deferral, briefly describing the facts or events which have given rise to such deferral. The Calculation Agent may give multiple such notices; and

(b) § 3 (2) (*Reduction in Outstanding Nominal Amount following Event Determination Date*) and § 3 (3) (*Payment of Credit Event Settlement Amount*) shall continue to apply; and

(c) the Issuer shall pay to Securityholders on the Extended Maturity Date an additional amount representing interest on the amount paid on such date in redemption of the Securities from and including the Scheduled Maturity Date to but excluding the Extended Maturity Date at the relevant overnight rate for deposits in the Specified Currency. Save as set out above, no further interest shall be payable on the Securities in respect of any period commencing on or after the Scheduled Maturity Date.

#### § 4

#### SETTLEMENT SUSPENSION

(1) **Settlement Suspension.** If the Calculation Agent determines that, under the terms of the Reference CDS, the obligations of the parties would be suspended pending a resolution of a CDDC, then, subject to § 3 (4) (*Redemption at Extended Maturity Date*), all of the obligations of the Issuer under each Security (including any obligation to deliver any notices, pay any interest, principal or settlement amount) shall, be and remain suspended up to (but excluding) the Business Day following the day ISDA publicly announces that the relevant CDDC has resolved the matter in question or not to determine such matters. No interest shall accrue on any payments which are suspended in accordance with the above. The Calculation Agent shall notify the Securityholders (in accordance with Condition 14) as soon as reasonably practicable upon becoming

Vorstehenden ausgesetzt sind, fallen keine Zinsen an. Die Berechnungsstelle wird den Wertpapierinhabern (nach Maßgabe der Bedingung 14) so schnell wie möglich Mitteilung machen, nachdem sie von einer Aussetzung Kenntnis erlangt hat.

(2) *Kreditereignis-Mitteilung nach Kreditereignis durch Restrukturierung.* Gewährt der Referenz-CDS dem Sicherheitennehmer das Recht, im Hinblick auf einen Betrag (der "**Ausübungsbetrag**"), der niedriger ist als der Nennbetrag des Referenz-CDS insgesamt, den Referenz-CDS abzuwickeln, so wird angenommen, dass die Bestimmungen in § 3 und § 4 nur im Hinblick auf den Ausübungsbetrag gelten, der Referenzschuldnerbetrag für diesen Referenzschuldner um den anwendbaren Ausübungsbetrag reduziert wurde und einer oder mehrere weitere Ereignisfeststellungstage (und damit zusammenhängende Abwicklungen gemäß § 3 und § 4) im Hinblick auf den anwendbaren Referenzschuldner eintreten können.

## § 5

### DER REFERENZ-CDS

(1) *Der Referenz-CDS ist ein Hypothetischer Credit Default Swap.* Nur für die Durchführung von Berechnungen im Rahmen der Wertpapiere (und zu keinem anderen Zweck) wird angenommen, dass die Emittentin als Sicherungsnehmerin mit einem Marktkontrahenten von höchster Bonität an dem (in **Anlage 1** zu diesen Emissionsspezifischen Bedingungen definierten) Handelstag einen hypothetischen Credit Default Swap abgeschlossen hat (der "**Referenz-CDS**"), der in **Anlage 1** zu diesen Emissionsspezifischen Bedingungen näher beschrieben ist.

(2) *Bedingungen des Referenz-CDS.* Die Bedingungen des Referenz-CDS werden wie folgt ermittelt:

(a) Es wird angenommen, dass der Referenz-CDS auf Grundlage der ISDA Credit Derivatives Definitions 2014 in der von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten Fassung (zusammen mit etwaigen Nachfolgern "**ISDA**") (die "**Definitionen 2014**") und mit anderweitigen Ergänzungen oder Änderungen oder mit den in **Anlage 1** zu diesen Emissionsspezifischen Bedingungen möglicherweise aufgeführten Änderungen abgeschlossen wurde. Es wird angenommen, dass der Referenz-CDS englischem Recht unterliegt.

(b) Ist in **Anlage 1** zu diesen Emissionsspezifischen Bedingungen in Bezug auf einen Referenzschuldner eine "Transaktionsart" festgelegt, werden die für diesen Referenzschuldner geltenden relevanten Bestimmungen des Referenz-CDS, unter Anwendung einer von der ISDA veröffentlichten Matrix für die physische Abwicklung von Kreditderivaten festgelegt, soweit in **Anlage 1** zu diesen Emissionsspezifischen Bedingungen nichts Anderweitiges bestimmt ist.

(c) Etwaige weitere Bestimmungen der Referenz-CDS gelten wie in **Anlage 1** zu diesen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt.

(d) Es wird angenommen, dass die Bestimmungen eines Referenz-CDS nach Maßgabe eines von der ISDA veröffentlichten Protokolls geändert wurden, das die Bestimmungen von Credit Default Swap-Transaktionen

aware of any such suspension.

(2) *Credit Event Notice after Restructuring Credit Event.* Where the terms of the Reference CDS permit the protection buyer to trigger settlement of the Reference CDS in relation to an amount (the "**Exercise Amount**") that is less than all of the Notional Amount of the Reference CDS, then, the provisions of § 3 and § 4 shall, with respect to such Event Determination Date, be deemed to apply to the Exercise Amount only, the Reference Entity Notional Amount in respect of such Reference Entity shall be deemed to be reduced by the applicable Exercise Amount and one or more further Event Determination Dates (and related settlements under the provisions of § 3 and § 4) may occur with respect to the applicable Reference Entity.

## § 5

### THE REFERENCE CDS

(1) *The Reference CDS is a Hypothetical Credit Default Swap.* For the purposes of making calculations under the Securities only (and for no other purpose), the Issuer is assumed to have entered into a hypothetical credit default swap transaction (the "**Reference CDS**") as a buyer of credit risk protection on the Trade Date (as defined in **Annex 1** to these Issue Specific Conditions) and as specified in **Annex 1** to these Issue Specific Conditions with a market counterparty of the highest creditworthiness.

(2) *Terms of the Reference CDS* The terms of the Reference CDS are determined as follows:

(a) The Reference CDS is assumed to have been entered into on the basis of the 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions, as published by the International Swaps and Derivatives Association, Inc. (together with any successors, "**ISDA**") (the "**2014 Definitions**") and as further supplemented or amended as may be set out in **Annex 1** to these Issue Specific Conditions. The Reference CDS is assumed to be subject to English law.

(b) Where **Annex 1** to these Issue Specific Conditions specifies a "Transaction Type" in relation to a Reference Entity, the relevant terms of the Reference CDS as applicable to such Reference Entity shall, except to the extent otherwise specified in **Annex 1** to these Issue Specific Conditions, be determined by reference to a Credit Derivatives Physical Settlement Matrix published by ISDA.

(c) Any remaining terms of the Reference CDS shall be as set out in **Annex 1** to these Issue Specific Conditions.

(d) The terms of a Reference CDS shall be assumed to have been amended in accordance with any protocol published by ISDA which amends the terms of credit default swap transactions of the same type (including as to

wie dem Referenz-CDS (einschließlich des anwendbaren Referenzschuldners) global ändert, vorausgesetzt, dass die Emittentin und die mit ihr Verbundenen Unternehmen diesem Protokoll in Bezug auf Kreditderivate-Transaktionen, deren Partei sie sind, im Allgemeinen beigetreten sind. In einem solchen Fall kann die Emittentin die Bedingungen der Wertpapiere ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber in angemessener Weise ändern, soweit sie dies als notwendig erachtet, um den Anpassungen des Referenz-CDS Rechnung zu tragen. Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern (nach Maßgabe des § 14) so schnell wie möglich Mitteilung machen, nachdem sie von solchen Änderungen Kenntnis erlangt hat.

(3) *Ausübung von Rechten, Optionen und Festlegungen nach dem Referenz-CDS.* Die Rechte und Optionen des Sicherungsnehmers aus dem Referenz-CDS werden von der Emittentin ausgeübt. Wenn die Bedingungen des Referenz-CDS die Berechnungsstelle hieraus verpflichten oder ermächtigen eine Festlegung zu machen, soll eine solche Festlegung unter Beachtung des Gebots von Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise erfolgen.

Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle sind berechtigt und werden auch nicht ein Recht oder eine Option ausüben oder eine Festlegung treffen, die ein Recht oder eine Option des Sicherungsgebers nach dem Referenz-CDS darstellt oder, falls anwendbar, eine Festlegung, zu der der Sicherungsgeber hieraus ermächtigt ist.

Der Berechnungsstelle steht kein Recht zu, das nach dem Referenz-CDS dem Sicherungsgeber zustehen würde und sie wird ein solches Recht auch nicht ausüben.

## § 6

### REFERENZSCHULDNER UND RECHTSNACHFOLGER

(1) *Referenzschuldner.* Der/Die Referenzschuldner sind der/die in **Anlage 1** dieser Emissionsspezifischen Bedingungen bezeichnete(n) Referenzschuldner.

(2) *Bestimmung des Nachfolgers.* Gibt ISDA öffentlich bekannt, dass das zuständige CDDC (wie in § 8 (2) definiert) beschlossen hat, dass ein oder mehrere Schuldner als Rechtsnachfolger eines Referenzschuldners bestimmt wurden, und wenn dieser Beschluss auf den Referenz-CDS anwendbar ist, so ist/sind dieser bzw. diese Rechtsnachfolger von diesem Zeitpunkt an für die Zwecke der Wertpapiere Nachfolger des jeweiligen Referenzschuldners. Gibt es für einen Referenzschuldner mehr als einen Rechtsnachfolger und würde der Referenz-CDS demzufolge in eine entsprechende Anzahl von "**Neuen Kreditderivaten**" aufgeteilt, von denen jedes auf einen dieser Rechtsnachfolger Bezug nimmt, gilt die festgelegte Stückelung der Wertpapiere als in eine der Anzahl der Rechtsnachfolger entsprechende Anzahl von Klassen (einzeln eine "**Klasse**") unterteilt, wobei jedes dieser Neuen Kreditderivate zum Referenz-CDS für jeweils eine dieser Klassen wird.

Existieren aufgrund dieses § 6 mehrere Klassen, so gelten im Hinblick auf den jeweiligen pro rata Anteil der festgelegten Stückelung, deren Referenzschuldner der anwendbare Rechtsnachfolger ist, die Bestimmungen des

the applicable Reference Entity) as the Reference CDS generally, provided that the Issuer and its affiliates have adhered to such protocol in respect of credit derivatives transactions to which they are a party generally. In such case the Issuer shall, without the requirement for the consent of the Securityholders, amend the terms of the Securities as it considers necessary, acting reasonably, to take account of such modification to the Reference CDS. The Issuer shall notify the Securityholders (in accordance with § 14) of any such modifications, as soon as reasonably practicable upon becoming aware thereof.

(3) *Exercise of Rights, Options and Determinations under the Reference CDS.* The rights and options of the buyer of credit protection under the Reference CDS shall be exercised by the Issuer. Where the terms of the Reference CDS require or entitle the calculation agent thereunder to make a determination, such determination shall be made or exercised by the Calculation Agent, acting in good faith and in a commercially reasonable manner.

Neither the Issuer nor the Calculation Agent shall be entitled to and they shall not exercise any right or option or make any determination which would be a right or option of the protection seller under the Reference CDS or, as applicable, would be a determination which the protection seller would be entitled to make thereunder.

The Calculation Agent shall not be entitled to and shall not exercise any right which would be a right of the protection seller under the Reference CDS.

## § 6

### REFERENCE ENTITY AND SUCCESSORS

(1) *Reference Entity(ies).* The Reference Entity(ies) is/are the Reference Entity(ies) specified in **Annex 1** to these Issue Specific Conditions.

(2) *Determination of Successor.* Where ISDA publicly announces that a relevant CDDC (as defined in § 8 (2)) has resolved that any one or more entities have been identified as a successor to a Reference Entity, and such resolution would be applicable to the Reference CDS, such successor entity or entities shall thereupon be the successor(s) to the relevant Reference Entity for the purposes of the Securities. Where there is more than one such successor to any Reference Entity, and, accordingly, the Reference CDS would be divided into a corresponding number of "**New Credit Derivative Transactions**", each referencing one of such successors, the Specified Denomination of the Securities shall be deemed to be split into a number of classes (each, a "**Class**") equal to the number of such successors and each such New Credit Derivative Transaction shall become the Reference CDS with respect to one such Class.

Where multiple Classes are deemed to exist as a result of this § 6, then the provisions of § 3 (*Redemption on Scheduled Maturity Date or Extended Maturity Date*) shall apply only in respect of the pro rata share of the Specified

§ 3 (*Rückzahlung am Vorgesehenen Fälligkeitstag oder am Vershobenen Fälligkeitstag*); entsprechend sind alle in § 4 (*Verschiebung der Abwicklung*) enthaltenen Verweise auf "die Wertpapiere" als Verweise auf "den maßgeblichen Anteil der festgelegten Stückelung, deren Referenzschuldner ein anwendbarer Rechtsnachfolger ist", zu verstehen und auszulegen.

Sind im Hinblick auf zwei oder mehr Referenzschuldner ein oder mehrere Ereignisse eingetreten, das oder die zeitgleich zu einer Bestimmung eines Nachfolge-Referenzschuldners führen würde(n) oder kann die Reihenfolge dieser Ereignisse nicht bestimmt werden, wird angenommen, dass bei jedem Referenzschuldner ein separates Ereignis eingetreten ist und alle Ereignisse in der von der Berechnungsstelle durch Bezugnahme auf die für die Zwecke der Abwicklung von Kreditderivate Transaktionen anwendbaren Regularien, denen die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen im Allgemeinen beigetreten sind, bestimmten Reihenfolge eintreten.

#### § 7

#### **ANPASSUNGEN DES EREIGNISFESTSTELLUNGSTAGES UND DAMIT VERBUNDENER ZAHLUNGEN**

Gibt ISDA nach der Feststellung durch einen CDDC, dass ein Ereignisfeststellungstag eingetreten ist, öffentlich bekannt, dass der zuständige CDDC einen Beschluss gefasst hat, nach dem dieser Ereignisfeststellungstag an einem von dem ursprünglich festgelegten Datum abweichenden Tag eingetreten ist oder nach dem kein Ereignisfeststellungstag eingetreten ist oder dass festgestellt wurde, dass dieser Ereignisfeststellungstag vor dem unmittelbar vorausgehenden Zinszahlungstag eingetreten ist (und eine solche Feststellung nach den Bestimmungen des Referenz-CDS wirksam wäre), so wird die Berechnungsstelle auf wirtschaftlich vernünftige Weise gegebenenfalls zusätzliche an den oder die Wertpapierinhaber zu zahlende Beträge festsetzen, um Zahlungen Rechnung zu tragen, die im Hinblick auf die Wertpapiere zwar vorgesehen und fällig waren auf Basis einer solchen Feststellung, aber nicht vorgenommen wurden, oder eine Reduzierung eines späteren Betrages beschließen, der ansonsten im Anschluss an die Wertpapierinhaber hätte gezahlt werden müssen, um einer Zahlung Rechnung zu tragen, die im Hinblick auf die Wertpapiere vorgenommen wurde, ohne auf der Basis einer solchen Feststellung fällig zu sein. Bei der Berechnung dieser Anpassungszahlungen bleiben aufgelaufene Zinsen unberücksichtigt.

Wenn wie vorstehend beschrieben ein Betrag an einen Wertpapierinhaber zu zahlen wäre, dieser Betrag jedoch bis nach dem Tag, an dem die Wertpapiere vollumfänglich zurückgezahlt wurden, nicht festgesetzt wurde, hat die Emittentin zum Zeitpunkt der Rückzahlung oder, falls diese nicht erfolgt, unmittelbar vor diesem Zeitpunkt eine Zahlung an diejenigen Personen zu leisten, die in den Unterlagen des Clearingsystems als Kontoinhaber aufgeführt sind, vorbehaltlich des Empfangs derjenigen Nachweise und Entschädigungen, die die Emittentin verlangen kann.

Denomination for which the Applicable Entity is a Reference Entity and, accordingly, all references to "the Securities" in § 4 (*Settlement Deferral*) shall be read and construed as references to "the relevant part of the Specified Denomination for which the Applicable Entity is a Reference Entity".

If two or more Reference Entities are subject to one or more events which would lead to the determination of a Successor Reference Entity simultaneously or the order of such events cannot be determined, then each such Reference Entity shall be deemed to have been subject to a separate event, with all such events occurring in the order determined by the Calculation Agent by reference to the ordering applied for the purposes of settlement of credit derivatives transactions to which the Issuer and its affiliates are party generally.

#### § 7

#### **ADJUSTMENTS TO EVENT DETERMINATION DATE AND RELATED PAYMENTS**

If, following the determination by a CDDC that an Event Determination Date has occurred, ISDA publicly announces that the relevant CDDC has resolved that such Event Determination Date occurred on a date that is different from the date first determined or that no Event Determination Date occurred, or such Event Determination Date is determined to have occurred prior to the immediately preceding Interest Payment Date (and such determination would be effective pursuant to the terms of the Reference CDS), the Calculation Agent will determine, acting in a commercially reasonable manner, any additional amount payable to the Securityholder(s) to reflect any scheduled payment that would have been due on the basis of such announcement but was not paid in respect of the Securities or any reduction in any subsequent amount that would otherwise subsequently be payable to the Securityholders to reflect any payment that was paid but would not have been due on the basis of such announcement in respect of the Securities. No accruals of interest shall be taken into account when calculating any such adjustment payment.

If an amount would be payable to a Securityholder as set out above, but such amount is not determined until after the date on which the Securities are redeemed in full, the Issuer shall make such payment to the persons who are shown in the records of the Clearing Systems as being the account holder at, failing which immediately prior to, the time of redemption, subject to receipt from such persons of such evidence and indemnities as the Issuer may require.

## § 8

### BERECHNUNGSSTELLE UND CDDC

(1) *Berechnungsstelle.* Die Berechnungsstelle kann, wenn eine Bestimmung dieses Dokuments vorsieht, dass eine durch die Berechnungsstelle vorzunehmende Feststellung oder Berechnung innerhalb eines bestimmten Zeitraums und in einer beliebigen Eigenschaft vorzunehmen ist, diese Feststellung oder Berechnung jederzeit während des Zeitraums vornehmen, ohne dass die Nichtvornahme zu einem bestimmten Zeitpunkt oder die spätere Vornahme als Verzicht auf ihre Befugnis zur späteren Vornahme innerhalb dieses oder eines späteren Zeitraums, in dem sie die Feststellung oder Berechnung vornimmt, gilt. Sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, ist eine Feststellung beziehungsweise Berechnung durch die Berechnungsstelle für die Emittentin und die Wertpapierinhaber endgültig und verbindlich.

(2) *Beschlüsse des Credit Derivatives Determination Committee.* Beschlüsse des durch die ISDA gegründeten Credit Derivatives Determinations Committee ("CDDCs" und einzeln jeweils ein "CDDC") sind für die Emittentin und die Wertpapierinhaber verbindlich, wenn und soweit diese Beschlüsse für die Parteien des Referenz-CDS verbindlich wären. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle haften gegenüber den Wertpapierinhabern oder anderen Personen aufgrund der Tatsache, dass sie auf einen Beschluss eines CDDC vertraut haben.

## § 9

### DEFINITIONEN

**Definitionen 2014** hat die in § 5 (*Bedingungen des Referenz-CDS*) genannte Bedeutung;

**Verbundenes Unternehmen** bezeichnet im Hinblick auf eine Person ein von der Person unmittelbar oder mittelbar kontrolliertes Unternehmen, ein Unternehmen, das die Person unmittelbar oder mittelbar kontrolliert, oder ein Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar unter gemeinsamer Kontrolle mit der Person steht. In diesem Sinne bezeichnet "Kontrolle" das Eigentum der Mehrheit der Stimmrechte des Unternehmens bzw. der Person und die Begriffe "kontrolliert von" und "kontrolliert" sind entsprechend auszulegen;

**Gesamtnennbetrag** bezeichnet zu jedem Zeitpunkt einen Betrag, der der Summe der Ausstehenden Nennbeträge aller Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt entspricht;

**Auktion** bezeichnet eine durch die ISDA durchgeführte Kreditderivate-Auktion in Bezug auf den Referenzschuldner und das betreffende Kreditereignis oder, wenn mehrere Auktionen im Hinblick auf einen solchen Referenzschuldner und ein solches Kreditereignis durchgeführt werden, die Auktion, die für Zwecke der Abwicklung des Referenz-CDS maßgeblich wäre unter Berücksichtigung der diesen zugrunde liegenden Bedingungen und der Ausübung der sich daraus ergebenden Rechte.;

**Endgültiger Auktionspreis** bezeichnet den im Rahmen der Auktion festgestellten und von der ISDA veröffentlichten Preis, als Prozentsatz ausgedrückt;

## § 8

### CALCULATION AGENT AND CDDC

(1) *Calculation Agent.* If any provision of this document permits a determination or calculation to be made by the Calculation Agent, acting in any capacity, during a particular period of time, it may make it at any time during that period and no failure or delay to make it at a particular time within such period shall be deemed to be a waiver of its ability to make it later in that period or in any subsequent period during which it may make it. Any determination and/or calculation by the Calculation Agent shall, in the absence of manifest error, be final and binding on the Issuer and the Securityholders.

(2) *Resolutions of Credit Derivatives Determination Committees.* Resolutions of the Credit Derivatives Determinations Committees ("CDDCs" and each a "CDDC") established by ISDA will be binding on the Issuer and the Securityholders if and to the extent that such resolutions would be binding on the parties to the Reference CDS. Neither the Issuer nor the Calculation Agent will have any liability to the Securityholders or any other person as a result of relying on any resolution of a CDDC.

## § 9

### DEFINITIONS

**2014 Definitions** has the meaning given in § 5 (*Terms of the Reference CDS*);

**Affiliate** means, in relation to any person, any entity controlled, directly or indirectly, by the person, any entity that controls, directly or indirectly, the person or any entity under direct or indirect common control with the person. As used herein "control" means the ownership of a majority of the voting power of the entity or, as the case may be, the person and "controlled by" and "controls" shall be construed accordingly;

**Aggregate Nominal Amount** means, at any time, an amount equal to the aggregate of the Outstanding Nominal Amounts of all Securities at that time;

**Auction** means a credit derivatives auction sponsored by ISDA relating to the Reference Entity and Credit Event in question or, if multiple auctions are conducted in relation to such Reference Entity and Credit Event, the auction which would be relevant for purposes of settlement of the Reference CDS, taking into account the terms thereof and any exercise of rights thereunder;;

**Auction Final Price** means the price, expressed as a percentage, determined pursuant to the Auction and published by ISDA;

**CDDC** hat die in § 8 (2) (*Beschlüsse des CDDCs*) angegebene Bedeutung;

**Klasse** hat die in § 6 (2) (*Rechtsnachfolger*) festgelegte Bedeutung;

**Kreditereignis** bezeichnet alle in **Anlage 1** dieser Emissionsspezifischen Bedingungen (und durch Querverweis auf eine von der ISDA veröffentlichte Matrix) als solche bezeichneten Ereignisse;

**Kreditereignis-Verlustbetrag** bezeichnet im Hinblick auf einen Ereignisfeststellungstag einen Betrag, der mindestens Null betragen muss, und dem Produkt aus Folgendem entspricht:

- (a) 100 % abzüglich des Endgültigen Auktionspreises oder ggf. des Endgültigen Preises; und
- (b) dem Referenzschuldnerennbetrag (oder ggf. dem Ausübungsbetrag);

**Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag** bezeichnet in Bezug auf ein Wertpapier und im Hinblick auf einen Ereignisfeststellungstag den Anteil des Wertpapiers an einem Betrag, der folgendem Betrag entspricht:

- (a) dem Referenzschuldnerennbetrag (oder ggf. dem Ausübungsbetrag); abzüglich
- (b) des Kreditereignis-Verlustbetrags;

**Kreditereignis-Abwicklungstag** bezeichnet im Hinblick auf einen Ereignisfeststellungstag den Tag, der zehn Bankgeschäftstage nach dem Feststellungstag für den Endgültigen Auktionspreis (oder wenn der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag unter Zugrundelegung eines Endgültigen Preises festgestellt wird, der Tag, an dem der Endgültige Preis festgestellt wird) liegt;

**Kreditereignis-Abschreibungsbetrag** bezeichnet im Hinblick auf ein Wertpapier und im Hinblick auf einen Ereignisfeststellungstag einen Betrag, der dem geringeren der folgenden Beträge entspricht;

- (a) dem Ausstehenden Nennbetrag dieses Wertpapiers; und
- (b) dem Referenzschuldnerennbetrag des jeweiligen Referenzschuldners, in Bezug auf den der Ereignisfeststellungstag eingetreten ist (oder, falls zutreffend, der entsprechende Ausübungsbetrag), multipliziert mit dem Relevanten Anteil am Ereignisfeststellungstag,

jeweils unmittelbar vor diesem Ereignisfeststellungstag festgestellt;

**Verschobener Abwicklungstag** bezeichnet den späteren der folgenden Tage:

- (a) den Vorgesehenen Fälligkeitstag beziehungsweise den Vershobenen Fälligkeitstag, je nachdem, welcher Tag später eintritt und
- (b) den Kreditereignis-Abwicklungstag.

**CDDC** has the meaning given in § 8 (2) (*Resolutions of CDDCs*);

**Class** has the meaning set out in § 6 (2) (*Successors*);

**Credit Event** means any of the events specified as such in **Annex 1** to these Issue Specific Conditions (including by cross-reference to a matrix published by ISDA);

**Credit Event Loss Amount** means, in relation to an Event Determination Date, an amount, subject to a minimum of zero, equal to the product of:

- (a) 100 per cent. minus the Auction Final Price or, if applicable, Final Price; and
- (b) the Reference Entity Notional Amount (or, as applicable, the Exercise Amount);

**Credit Event Settlement Amount** means, in respect of a Security and with respect to an Event Determination Date such Security's pro rata proportion of, an amount equal to:

- (a) the Reference Entity Notional Amount (or, as applicable, the Exercise Amount); minus
- (b) the Credit Event Loss Amount;

**Credit Event Settlement Date** means, in respect of an Event Determination Date, the date falling 10 Business Days after the Auction Final Price Determination Date (or where the Credit Event Settlement Amount is determined by reference to a Final Price, the date on which the Final Price is determined);

**Credit Event Writedown Amount** means, in respect of a Security and with respect to an Event Determination Date, an amount equal to the lesser of:

- (a) the Outstanding Nominal Amount of such Security; and
- (b) the Reference Entity Notional Amount of the relevant Reference Entity which is the subject of such Event Determination Date (or, if applicable, the relevant Exercise Amount) multiplied by the Relevant Proportion as of the Event Determination Date,

in each case determined immediately prior to such Event Determination Date;

**Deferred Settlement Date** means the date that is the later of:

- (a) the Scheduled Maturity Date and the Extended Maturity Date, whichever date is the later; and
- (b) the Credit Event Settlement Date.

**Ereignisfeststellungstag** bezeichnet:

(a) den Tag, der für Zwecke der Feststellung eines Ereignisfeststellungstags gemäß des Referenz-CDS in Übereinstimmung mit dessen Bestimmungen festgestellt würde, nachdem ISDA öffentlich den Beschluss eines CDDC bekanntgegeben hat, demzufolge im Hinblick auf einen Referenzschuldner ein Kreditereignis eingetreten ist und, falls dies für Zwecke des Referenz-CDS notwendig ist, nachdem die Berechnungsstelle eine Mitteilung vorgelegt hat, die eine "Kreditereignis-Mitteilung" (wie in den Definitionen 2014 definiert) darstellt; oder

(b) die Berechnungsstelle bei Nichtvorliegen der vorstehend beschriebenen Bekanntmachung eine Mitteilung vorlegt, die für die Zwecke des Referenz-CDS eine "Kreditereignis-Mitteilung" und "Bekanntgabe Öffentlich Zugänglicher Informationen" (jeweils wie in den Definitionen 2014 definiert) darstellen würde;

**Verschobener Fälligkeitstag** hat die diesem Begriff in § 3 (4) (*Rückzahlung am Vershobenen Fälligkeitstag*) der Emissionsspezifischen Bedingungen zugewiesene Bedeutung;

**Endgültiger Preis** bezeichnet, wenn die Berechnungsstelle bestimmt, dass in Bezug auf einen Ereignisfeststellungstag kein Endgültiger Auktionspreis bestimmt worden ist oder bestimmt werden wird, den wie folgt von der Berechnungsstelle festgelegten Preis als Prozentsatz ausgedrückt:

(a) die Berechnungsstelle wird versuchen, an einem (von der Berechnungsstelle ausgewählten) Bankgeschäftstag innerhalb eines Zeitraums von fünf Bankgeschäftstagen nach dem von der Berechnungsstelle auf wirtschaftlich vernünftige Weise festgestellten "Tag der Physischen Lieferung" (*physical settlement date*) (wie in den 2014 Definitionen definiert), der für den Referenz-CDS gelten würde, sofern dieser einer physischen Lieferung unterliegen würde (der **Bewertungstag**), und, falls erforderlich, an einem oder mehreren der darauf folgenden fünf Bankgeschäftstage zu einem oder um einen Zeitpunkt, den die Berechnungsstelle als denjenigen Zeitpunkt ausgewählt hat, zu dem der Markt voraussichtlich am liquidesten sein wird (der ausgewählte Zeitpunkt, die **Bewertungszeit**), Quotierungen von fünf oder mehr unabhängigen Händlern (*third party dealers*) für von der Berechnungsstelle ausgewählten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners (wobei auch Kombinationen der folgenden Verbindlichkeiten möglich sind) einzuholen, bei denen es sich um von dem Referenzschuldner ausgegebene bzw. aufgenommene unmittelbare Darlehen, Anleihen oder sonstige Verbindlichkeiten handeln kann oder um Verbindlichkeiten bezüglich derer der Referenzschuldner Garantiegeber ist oder, soweit dies nach den Bedingungen des Referenz-CDS zulässig ist, eine oder mehrere bestimmte von der Emittentin ausgewählte Verbindlichkeiten, die die Berechnungsstelle als für die Lieferung im Rahmen der Abwicklung des Referenz-CDS geeignet hält (jede festgestellte Verbindlichkeit, eine **Bewertungsverbindlichkeit**).

**Event Determination Date** means that either:

(a) following a public announcement by ISDA to the effect that a CDDC has resolved that a Credit Event has occurred in relation to a Reference Entity, and, if so required for the purposes of the Reference CDS, following the delivery by the Calculation Agent of a notice which would constitute a "Credit Event Notice" (as defined in the 2014 Definitions) for the purposes of the Reference CDS, the date which would be determined as such for the purposes of the Reference CDS in accordance with its terms; or

(b) in the absence of any announcement as referred to above, the Calculation Agent delivers a notice which would constitute a "Credit Event Notice" and "Notice of Publicly Available Information" (each as defined in the 2014 Definitions) for the purposes of the Reference CDS;

**Extended Maturity Date** has the meaning given to it in § 3 (4) (*Redemption at Extended Maturity Date*) of these Issue Specific Conditions;

**Final Price** means, where the Calculation Agent determines that no Auction Final Price has been or will be determined in relation to an Event Determination Date, the price, expressed as a percentage, determined by the Calculation Agent as follows:

(a) on any Business Day (as selected by the Calculation Agent) falling within five Business Days following the "Physical Settlement Date" (as defined in the 2014 Definitions) which would apply to the Reference CDS as determined by the Calculation Agent, if it were subject to physical settlement (the **Valuation Date**), and, if necessary, on one or more of the succeeding five Business Days, at or about a time selected by the Calculation Agent as being the time at which the relevant market is likely to be most liquid (the selected time, the **Valuation Time**), the Calculation Agent shall attempt to obtain quotations from five or more third party dealers in the relevant market in respect of any combination of the obligations of the Reference Entity, which may be direct loans, bonds or other obligations issued directly by the Reference Entity or obligations in respect of which the Reference Entity acts as a guarantor or, where permitted under the terms of a Reference CDS, one or more specified obligations selected by the Issuer, which the Calculation Agent determines would be eligible for delivery in settlement of the Reference CDS (each selected obligation, a **Valuation Obligation**).

(b) die Berechnungsstelle wird Geldkursquotierungen für Bewertungsverbindlichkeiten in Höhe des Betrags einholen, in der sie nach dem Referenz CDS geliefert werden dürften (oder ggf. den Teil eines solchen Betrages in Bezug auf den eine Abwicklung ausgelöst wird).

(c) stehen mindestens zwei feste Geldkursquotierungen für den gesamten ausgewählten Betrag einer Bewertungsverbindlichkeit an demselben Bankgeschäftstag zur Verfügung, wird der Endgültige Preis dieser Bewertungsverbindlichkeit unter Zugrundelegung der höchsten eingegangenen Quotierung bestimmt. Ist die Berechnungsstelle nicht in der Lage, innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen ab dem Bewertungstag zwei oder mehr solcher Quotierungen für eine Bewertungsverbindlichkeit an demselben Bankgeschäftstag einzuholen, ist der Endgültige Preis für diese Bewertungsverbindlichkeit der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als vorherrschender Marktwert bestimmte Betrag.

(d) Zur Bestimmung des Endgültigen Preises werden Quotierungen als Prozentsatz des ausgewählten Betrags der einzelnen Bewertungsverbindlichkeit ausgedrückt (auch in den Fällen, in denen tatsächlich erhaltene Quotierungen als Prozentsatz der bei Fälligkeit der entsprechenden Verbindlichkeit zahlbaren Beträge ausgedrückt sind, falls abweichend).

(e) existiert mehr als eine ausgewählte Bewertungsverbindlichkeit, so ist der Endgültige Preis der Durchschnitt der im Hinblick auf jede einzelne Verbindlichkeit ermittelten Endgültigen Preise, wobei jeder dieser Preise unter Bezugnahme auf den Betrag jeder dieser für diesen Zweck bewerteten Verbindlichkeiten gewichtet wird.

(f) ungeachtet des Vorstehenden gilt, dass wenn nach Maßgabe der Bedingungen des Referenz-CDS die Bewertung eines Vermögensgegenstands im Rahmen der Abwicklung dieses Referenz-CDS unter Zugrundelegung einer anwendbaren festgelegten Bewertung oder CDDC Methode ermittelt werden müsste, der Endgültige Preis dem entsprechend festgestellten Wert entspricht.

**Ausstehender Nennbetrag** bezeichnet in Bezug auf ein Wertpapier einen Betrag, der der von Zeit zu Zeit nach Maßgabe des § 3 (2) (*Reduzierung des Ausstehenden Nennbetrags nach dem Ereignisfeststellungstag*) reduzierten festgelegten Stückelung entspricht;

**Referenzschuldnerennbetrag** bedeutet im Hinblick auf einen Referenzschuldner den in Anlage 1 festgelegten Referenzschuldnerennbetrag der Kreditabsicherung, die auf Grundlage der Bedingungen des für einen Referenzschuldner geltenden Referenz-CDS gekauft wird und entspricht am Ausgabetag:

dem Gesamtnominalbetrag

vorbehaltlich der Bestimmungen des Referenz-CDS und des § 6 (*Referenzschuldner und Rechtsnachfolger*) bezüglich der Bestimmung von Nachfolge-Referenzschuldnern und unter der Voraussetzung, dass, wenn die Wertpapiere der Rückzahlung, dem Rückkauf oder einer teilweisen Entwertung unterliegen oder weitere Wertpapiere ausgegeben werden, die mit den Wertpapieren fungibel sind, der

(b) the Calculation Agent shall seek bid quotations for Valuation Obligations in the amount which would be permitted to be delivered under the Reference CDS (or, as applicable, the portion of such amount in respect of which settlement is triggered).

(c) if at least two firm bid quotations for the entire selected amount of a Valuation Obligation are available on the same Business Day, the Final Price of that Valuation Obligation will be determined by using the highest such quotation received. If the Calculation Agent is unable to obtain two or more such quotations in relation to a Valuation Obligation on the same Business Day within five Business Days of the Valuation Date, then the Final Price for such Valuation Obligation will be an amount determined by the Calculation Agent in its commercially reasonable discretion as the prevailing market value of the Valuation Obligation in question.

(d) quotations will be expressed as a percentage of the selected amount of each Valuation Obligation for purposes of determining the Final Price (including where quotes actually received are expressed as a percentage of amounts payable at maturity of the relevant obligation, if different).

(e) if there is more than one selected Valuation Obligation, then the Final Price will be the average of the Final Prices determined in relation to each such obligation, each such price being weighted by reference to the amount of each such obligation valued for such purpose.

(f) notwithstanding the above, where under the terms of the Reference CDS the valuation of any asset permitted in settlement of such Reference CDS would be required to be determined by reference to an applicable specified valuation or CDDC methodology, the Final Price will be the value established accordingly.

**Outstanding Nominal Amount** means, in respect of a Security, an amount equal to its Specified Denomination as reduced from time to time in accordance with § 3 (2) (*Reduction in Outstanding Nominal Amount following Event Determination Date*);

**Reference Entity Notional Amount** means, in respect of any Reference Entity, the reference entity notional amount of credit protection as specified in Annex 1 which is purchased under the terms of the Reference CDS in relation to a Reference Entity, being, as of the Issue Date:

the Aggregate Nominal Amount

subject to the provisions of the Reference CDS and § 6 (*Reference Entity and Successors*) relating to the determination of successor Reference Entities and provided that, where the Securities are subject to redemption or purchase and cancellation in part, or where further securities are issued which are fungible with the Securities, the Reference Entity Notional Amount shall be reduced or, as applicable, increased, proportionately;

Referenzschuldnerennennbetrag proportional erhöht bzw. reduziert wird;

**Relevanter Anteil** bedeutet im Hinblick auf einen beliebigen Tag einen als Bruchteil ausgedrückten Betrag, der dem Ausstehenden Nennbetrag des Wertpapiers an diesem Tag entspricht, geteilt durch den Gesamtbetrag der Ausstehenden Nennbeträge aller zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Wertpapiere;

## § 10 ZAHLUNGEN

(1) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(2) *Zahltag.* Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere ansonsten auf einen Tag fielen, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für die Zahlung

auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.

**Zahltag** bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) der ein Bankgeschäftstag (wie in § 1 (2) definiert) ist.

Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst.

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere sich verschiebt, ist der Wertpapierinhaber nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

(3) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Düsseldorf Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Wertpapierinhabern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem relevanten Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Wertpapierinhaber sich nicht im Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin.

**Relevant Proportion** means, in respect of any day, an amount, expressed as a fraction, equal to the Outstanding Nominal Amount of the Security as of such day, divided by the aggregate of the Outstanding Nominal Amounts of all Securities then outstanding;

## § 10 PAYMENTS

(1) *Discharge.* The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of the Clearing System.

(2) *Payment Business Day.* If the due date for any payment in respect of the Securities would otherwise fall on a day which is not a Payment Business Day (as defined below), the due date for such payment shall be

postponed to the next day which is a Payment Business Day.

**Payment Business Day** means a day (other than a Saturday or a Sunday) (i) on which the Clearing System is open, and (ii) which is a Business Day (as defined in § 1 (2)).

If the due date for a payment of interest is postponed (as described above), the Amount of Interest shall not be adjusted accordingly.

If the due date for the redemption of the principal amount of the Securities is adjusted, the Securityholder shall not be entitled to further interest or other payments in respect of such adjustment.

(3) *Deposit of Principal and Interest.* The Issuer may deposit with the Local Court (*Amtsgericht*) in Düsseldorf principal or interest not claimed by Securityholders within twelve months after the relevant due date, even though such Securityholders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Securityholders against the Issuer shall cease.

## Anlage 1

### Referenz-Kreditausfallswap (CDS) /

#### Referenz-CDS

- (i) Typ (*Type*): Kreditbezogener -auf Einzelreferenzschuldner bezogener CDS
- (ii) Handelstag (*Trade Date*): 10. März 2016
- (iii) Vorgesehenes Enddatum (20. Dezember 2022 (d.h. unterliegt der Zahltagsregelung (*Business Day Scheduled Termination Date*)): *Convention*)
- (iv) Referenzschuldner (*Reference Entity(ies)*): Bayerische Landesbank Anstalt des öffentlichen Rechts
- (v) Referenzschuldnerennennbetrag/-nennbeträge (*Reference Entity Notional Amount(s)*): Wie in Übereinstimmung mit den Emissionsspezifischen Bedingungen für Kreditbezogene Wertpapiere festgelegt
- (vi) Referenzverbindlichkeit(en) (*Reference Obligation(s)*): Standard Referenzverbindlichkeit: Anwendbar
- (vii) Transaktionsart (*Transaction Type*): Standard European Financial Corporate
- (viii) Finanzreferenzschuldner Bedingungen (*Financial Reference Entity Terms*): Anwendbar
- (ix) Rang der Transaktion (*Seniority Level*): vorrangig (*Senior Level*)
- (x) Alle Garantien (*All Guarantees*): Anwendbar
- (xi) Kreditereignisse (*Credit Events*): Konkurs (*Bankruptcy*)  
Nichtzahlung (*Failure to Pay*)  
Restrukturierung (*Restructuring*)  
Staatliche Intervention (*Governmental Intervention*)  
(Gläubigermehrheitsverbindlichkeit (*Multiple Holder Obligation*): Anwendbar)  
(Modifizierte Restrukturierungs-Fälligkeitsbeschränkung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit (*Modified Restructuring Maturity Limitation and Conditionally Transferable Obligation*): Anwendbar)
- (xii) Öffentlich Zugängliche Information (*Publicly Available Information*): Anwendbar  
Festgelegte Anzahl: 2
- (xiii) Verbindlichkeit(en) (*Obligation (s)*):  
Verbindlichkeitskategorie (*Obligation Category*): Rückzahlbare Gelder (*Borrowed Money*)  
Verbindlichkeitseigenschaften: Keine

*(Obligation Characteristics):*

- |        |  |  |
|--------|--|--|
| (xiv)  | Untergeordnete Europäische Versicherungsunternehmen<br><i>(Subordinated European Insurance Terms):</i> | Entfällt   |
| (xv)   | Verschobene Abwicklung<br><i>(Settlement Deferral):</i>  | Anwendbar  |
|        | Verschobener Abwicklungstag<br><i>(Deferred Settlement Date):</i>                                      | Der spätere der folgenden Tage:<br>(a) der Fälligkeitstag (der gegebenenfalls gemäß den Emissionsspezifischen Bedingungen verschoben wird) und<br>(b) dem Kreditereignis-Abwicklungstag. |
| (xvi)  | Rückschau-Stichtag bei Kreditereignissen   | 10. März 2016  |
|        | <i>(Credit Event Backstop Date):</i>   |  |
| (xvii) | Weitere Ergänzungen oder Änderungen des Referenz-CDS   | Nicht anwendbar  |

## Annex 1

### Referenz Kreditausfallswap (CDS) /

#### Reference CDS

- (i) Type: Single Name CDS
- (ii) Trade Date: 10 March 2016
- (iii) Scheduled Termination Date: 20 December 2022 (subject to the Business Day Convention)
- (iv) Reference Entity(ies): Bayerische Landesbank Anstalt des öffentlichen Rechts
- (v) Reference Entity Notional Amount(s): As determined in accordance with the Asset Terms for Credit-linked Securities
- (vi) Reference Obligation(s): Standard Reference Obligation: Applicable
- (vii) Transaction Type: Standard European Financial Corporate
- (viii) Financial Reference Entity Terms: Applicable
- (ix) Seniority Level: Senior Level
- (x) All Guarantees: Applicable
- (xi) Credit Events: Bankruptcy  
Failure to Pay  
Restructuring  
Governmental Intervention  
(Multiple Holder Obligation: Applicable  
Modified Restructuring Maturity Limitation and Conditionally Transferable Obligation: Applicable
- (xii) Publicly Available Information: Applicable  
Specified Number: 2
- (xiii) Obligation(s):  
Obligation Category: Borrowed Money  
Obligation Characteristics: None
- (xiv) Subordinated European Insurance Terms: Not applicable
- (xv) Settlement Deferral: Applicable  
Deferred Settlement Date: The date that is the later of:  
(a) the Maturity Date (for the avoidance of doubt, subject to deferral in accordance with the Issue Specific Conditions); and  
(b) the Credit Event Settlement Date.

- (xvi) Credit Event Backstop Date: 10 March 2016
- (xvii) Amendment or variation to the Reference CDS Not applicable

## Anhang zu den Endgültigen Bedingungen

### Emissionsspezifische Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Nummerierungsreihenfolge geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Erwähnung "entfällt" eingefügt.

Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnhinweis	<p><b>Warnhinweis, dass</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Zusammenfassung als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden sollte,</li> <li>• der Anleger jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen sollte, für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte und</li> <li>• diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, haftbar gemacht werden können, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</li> </ul>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung).</li> <li>• Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts gemäß Artikel 9 der Prospektrichtlinie erfolgen. Diese Zustimmung erfolgt nicht vorbehaltlich etwaiger Bedingungen.</li> <li>• <b>Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.</b></li> </ul>

Punkt	Abschnitt B – Emittent	
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Die juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin lautet Credit Suisse AG.
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und das Land der	Bei der Emittentin handelt es sich um eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht. Sie hat ihren Sitz in Zürich unter der Anschrift Paradeplatz 8, CH-8001, Zürich, Schweiz und die Telefonnummer lautet

	Gründung der Gesellschaft	+41 44 333 11 11. Die Niederlassung in London hat ihren Sitz in One Cabot Square, London E 14 4QJ, England und ist unter +44 207 888 8888 telefonisch erreichbar.																																				
<b>B.4b</b>	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin oder die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Entfällt, weil es keine bekannten Trends gibt, die sich auf die Emittentin oder die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.																																				
<b>B.5</b>	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	100 % der stimmberechtigten Aktien der Emittentin werden von der Credit Suisse Group AG gehalten. Die Credit Suisse Group AG ist die oberste Muttergesellschaft der Credit Suisse Gruppe, bestehend aus der Credit Suisse Group AG und ihren konsolidierten Tochtergesellschaften (die " <b>Credit Suisse Gruppe</b> "). Innerhalb der Struktur der Credit Suisse Gruppe ist die Emittentin unmittelbar unter der Credit Suisse Group AG angesiedelt und hält ihrerseits Beteiligungen an anderen Tochtergesellschaften.																																				
<b>B.9</b>	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben	Entfällt, weil keine Gewinnprognosen oder -schätzungen vorliegen.																																				
<b>B.10</b>	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt, weil es keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen gibt.																																				
<b>B.12</b>	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über die Emittentin, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch die Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3"><b>Ausgewählte Informationen aus der Erfolgsrechnung</b></th> </tr> <tr> <th>in</th> <th>2014<sup>1</sup></th> <th>2013<sup>1</sup></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3"><b>Erfolgsrechnung (in Mio. CHF)</b></td> </tr> <tr> <td><b>Nettoertrag</b></td> <td><b>25.589</b></td> <td><b>25.314</b></td> </tr> <tr> <td><b>Rückstellung für Kreditrisiken</b></td> <td><b>125</b></td> <td><b>93</b></td> </tr> <tr> <td><b>Total Geschäftsaufwand</b></td> <td><b>22.503</b></td> <td><b>21.567</b></td> </tr> <tr> <td><b>Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen vor Steuern und außerordentlichem Ertrag</b></td> <td><b>2.961</b></td> <td><b>3.654</b></td> </tr> <tr> <td>Ertragssteueraufwand</td> <td>1.299</td> <td>1.170</td> </tr> <tr> <td><b>Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen vor außerordentlichem Ertrag</b></td> <td><b>1.662</b></td> <td><b>2.484</b></td> </tr> <tr> <td>Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen, nach Steuern</td> <td>102</td> <td>145</td> </tr> <tr> <td><b>Reingewinn</b></td> <td><b>1.764</b></td> <td><b>2.629</b></td> </tr> <tr> <td>Den Minderheitsanteilen zurechenbarer Reingewinn/(-verlust)</td> <td>445</td> <td>669</td> </tr> </tbody> </table>	<b>Ausgewählte Informationen aus der Erfolgsrechnung</b>			in	2014 <sup>1</sup>	2013 <sup>1</sup>	<b>Erfolgsrechnung (in Mio. CHF)</b>			<b>Nettoertrag</b>	<b>25.589</b>	<b>25.314</b>	<b>Rückstellung für Kreditrisiken</b>	<b>125</b>	<b>93</b>	<b>Total Geschäftsaufwand</b>	<b>22.503</b>	<b>21.567</b>	<b>Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen vor Steuern und außerordentlichem Ertrag</b>	<b>2.961</b>	<b>3.654</b>	Ertragssteueraufwand	1.299	1.170	<b>Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen vor außerordentlichem Ertrag</b>	<b>1.662</b>	<b>2.484</b>	Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen, nach Steuern	102	145	<b>Reingewinn</b>	<b>1.764</b>	<b>2.629</b>	Den Minderheitsanteilen zurechenbarer Reingewinn/(-verlust)	445	669
<b>Ausgewählte Informationen aus der Erfolgsrechnung</b>																																						
in	2014 <sup>1</sup>	2013 <sup>1</sup>																																				
<b>Erfolgsrechnung (in Mio. CHF)</b>																																						
<b>Nettoertrag</b>	<b>25.589</b>	<b>25.314</b>																																				
<b>Rückstellung für Kreditrisiken</b>	<b>125</b>	<b>93</b>																																				
<b>Total Geschäftsaufwand</b>	<b>22.503</b>	<b>21.567</b>																																				
<b>Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen vor Steuern und außerordentlichem Ertrag</b>	<b>2.961</b>	<b>3.654</b>																																				
Ertragssteueraufwand	1.299	1.170																																				
<b>Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen vor außerordentlichem Ertrag</b>	<b>1.662</b>	<b>2.484</b>																																				
Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen, nach Steuern	102	145																																				
<b>Reingewinn</b>	<b>1.764</b>	<b>2.629</b>																																				
Den Minderheitsanteilen zurechenbarer Reingewinn/(-verlust)	445	669																																				

Den Aktionären zurechenbarer Reingewinn/(-verlust)	<b>1.319</b>	<b>1.960</b>
aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	<b>1.217</b>	<b>1.815</b>
aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	<b>102</b>	<b>145</b>

<sup>1</sup> Die Zahlen sind dem Jahresbericht der Credit Suisse 2014 entnommen.

<b>Ausgewählte Informationen aus der Erfolgsrechnung</b>			
in	<b>3Q15<sup>2</sup></b> (ungeprüft)	3Q14 <sup>2</sup> (ungeprüft)	% <sup>2</sup> Veränderung (ungeprüft)
<b>Erfolgsrechnung (in Mio. CHF)</b>			
<b>Nettoertrag</b>	<b>5.753</b>	<b>6.369</b>	(10)
<b>Rückstellung für Kreditrisiken</b>	<b>97</b>	<b>43</b>	126
Personalaufwand	2.526	2.774	(9)
Sachaufwand	2.111	2.057	3
Kommissionsaufwand	415	388	7
Total sonstiger Geschäftsaufwand	2.526	2.445	3
<b>Total Geschäftsaufwand</b>	<b>5.052</b>	<b>5.219</b>	(3)
<b>Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen vor Steuern</b>	<b>604</b>	<b>1.107</b>	(45)
Ertragssteueraufwand	46	334	(86)
<b>Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen</b>	<b>558</b>	<b>773</b>	(28)
Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen nach Steuern	0	106	(100)
Reingewinn	<b>558</b>	<b>879</b>	(37)
Den Minderheitsanteilen zurechenbarer Reingewinn/(-verlust)	(17)	59	-
<b>Den Aktionären zurechenbarer Reingewinn</b>	<b>575</b>	<b>820</b>	(30)

		aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	575	714	(19)
		aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	0	106	(100)
<b>Ausgewählte Informationen aus der Bilanz</b>					
	Ende	<b>3Q15<sup>2</sup></b> (ungeprüft)	4Q14 <sup>2</sup> (ungeprüft)	% Veränderung	
<b>Bilanzdaten (in Mio. CHF)</b>					
	Total Aktiven	841.376	904.849	(7)	
	Aktienkapital	44.725	44.641		
<sup>2</sup> Die ungeprüften Finanzdaten sind dem Form 6-K (Credit Suisse AG) Dated 21. Oktober 2015 entnommen.					
	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung	Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem 31. Dezember 2014 nicht wesentlich verschlechtert.			
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	Seit dem 30. September 2015 sind keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Gruppe eingetreten.			
<b>B.13</b>	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Entfällt, weil es keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin gibt, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.			
<b>B.14</b>	Ist die Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben	Entfällt, weil die Emittentin nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig ist.			
<b>B.15</b>	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin	<p>Die Emittentin als Teil der Credit Suisse Gruppe, bestehend aus der Credit Suisse Group AG und ihren konsolidierten Tochtergesellschaften (die "<b>Credit Suisse Gruppe</b>"), ist eine weltweit operierende Schweizer Bank, gegliedert in die beiden globalen Divisionen Private Banking &amp; Wealth Management und Investment Banking.</p> <p><b>Private Banking &amp; Wealth Management</b></p> <p>Das Private Banking &amp; Wealth Management bietet Privatkunden, Firmenkunden und institutionellen Kunden umfassende Beratungsdienstleistungen und eine breite Palette von Finanzlösungen an. Die Division Private Banking &amp; Wealth Management umfasst die Bereiche Wealth Management Clients, Corporate &amp; Institutional Clients und Asset Management. Wealth Management Clients betreut äußerst vermögende und sehr vermögende Privatpersonen auf der ganzen Welt sowie Privatkunden in der Schweiz. Corporate &amp; Institutional Clients kümmert sich vornehmlich in der Schweiz um die Bedürfnisse von Unternehmen und institutionellen Kunden. Das Asset Management bietet staatlichen Körperschaften, Institutionen, Unternehmen und Privatkunden weltweit ein breites Spektrum an Anlageprodukten und -lösungen in den</p>			

		<p>verschiedensten Anlageklassen und in allen Anlagestilen an.</p> <p><b>Investment Banking</b></p> <p>Das Investment Banking bietet eine breite Palette von Finanzprodukten und -dienstleistungen an. Sie umfassen den weltweiten Verkauf von, Handel und Transaktionen mit Wertpapieren, Prime Brokerage, Kapitalbeschaffung, Unternehmensberatung und umfassende Investmentanalysen. Der Schwerpunkt liegt auf dem Kerngeschäft mit kundenorientierten und kapitaleffizienten Aktivitäten. Zu den Kunden zählen Unternehmen, staatliche Körperschaften, institutionelle Anleger einschließlich Hedgefonds und Privatpersonen auf der ganzen Welt. Die Credit Suisse Gruppe erbringt ihre Dienstleistungen im Investment Banking durch regionale und lokale Teams in allen wichtigen globalen Finanzzentren. Fest verankert im integrierten Modell der Credit Suisse Gruppe, arbeitet das Investment Banking eng mit dem Private Banking &amp; Wealth Management zusammen, um den Kunden maßgeschneiderte Finanzlösungen anzubieten.</p>
<b>B.16</b>	Soweit der Emittentin bekannt, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	Die Credit Suisse Group AG hält 100 % der stimmberechtigten Aktien der Emittentin.
<b>B.17</b>	Die Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden.	<p>Die Kreditwürdigkeitseinstufungen der Emittentin sind für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 513/2011 und der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 (die "<b>Ratingverordnung</b>") von Standard &amp; Poor's Credit Market Services Europe Limited ("<b>S&amp;P</b>"), Fitch Ratings Ltd ("<b>Fitch</b>") und Moody's Investors Service, Inc. ("<b>Moody's Inc.</b>") erteilt worden.</p> <p>Die Emittentin verfügt zum Datum dieses Basisprospekts, wie nachgetragen, für ihre langfristigen vorrangigen Schuldpapiere über ein Rating von A (negativer Ausblick) von S&amp;P, welches am 22. Oktober 2015 bestätigt worden ist, von A2 von Moody's Inc., welches am 11. Januar 2016 bekannt gegeben wurde, sowie von A (stabiler Ausblick) von Fitch welches am 23. Oktober 2015 von Fitch bestätigt worden ist.</p> <p>S&amp;P und Fitch sind beide in der Europäischen Union ansässig und gemäß der Ratingverordnung registriert, wie in der Liste der registrierten und zertifizierten Kreditrating-Agenturen dargestellt, die auf der Internetseite der Europäischen Wertpapier- und Markt-Aufsichtsbehörde ("<b>ESMA</b>") veröffentlicht ist. Moody's Inc. ist nicht in der Europäischen Union ansässig und hat keine Registrierung gemäß der Ratingverordnung beantragt.</p>

<b>Punkt</b>	<b>Abschnitt C – Wertpapiere</b>	
<b>C.1</b>	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennnummer	<p><b>Gattung der Wertpapiere</b></p> <p>Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde verbrieft. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.</p> <p><b>Art der Wertpapiere</b></p> <p>Bei den Wertpapieren handelt es sich um Inhaberpapiere.</p> <p><b>Wertpapierkennnummer(n) der Wertpapiere</b></p> <p>Wertpapier-Kennnummer: CS8A7X</p> <p>ISIN: DE000CS8A7X1</p> <p>Valoren: 30449675</p>
<b>C.2</b>	Währung der Wertpapieremission	EUR

C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde gemäß den Bestimmungen des Clearingsystems und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gemäß den Bestimmungen der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, übertragbar. Im Übrigen unterliegen die Wertpapiere in ihrer Übertragbarkeit keinen Beschränkungen.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	<p><b>Anwendbares Recht der Wertpapiere</b></p> <p>Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den in den Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p><b>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</b></p> <p>Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber das Recht, soweit kein Ereignisfeststellungstag eingetreten ist, auf Zahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen am vorgesehenen Fälligkeitstag sowie von Zinszahlungen an jedem Zinszahlungstag.</p> <p>Die Wertpapiere sind gekoppelt an das Kreditausfallrisiko eines Referenzschuldners (der "<b>Referenzschuldner</b>"), der eine Gesellschaft ist.</p> <p><b>Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechten</b></p> <p>Die Emittentin ist unter den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Voraussetzungen zur Kündigung der Wertpapiere und zu Anpassungen der Wertpapierbedingungen berechtigt.</p> <p><b>Status der Wertpapiere</b></p> <p>Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p>
C.9	Nominalzinssatz, Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine, sowie, wenn der Zinssatz nicht festgelegt ist, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt, Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren, sowie Angaben der Rendite und Name der Vertreter von Schuldtitelinhabern	
	Zinssatz:	1,60 % per annum, sofern kein Ereignisfeststellungstag eingetreten ist.
	Verzinsungsbeginn:	Der Verzinsungsbeginn der Wertpapiere ist der 17. März 2016.
	Zinszahlungstage:	20. Dezember eines jeden Jahres, beginnend am 20. Dezember 2016
	Basiswert, auf den sich der Zinssatz bezieht:	Entfällt
	Fälligkeitstag einschließlich Rückzahlungsverfahren:	<p><b>Vorgesehener Fälligkeitstag bei Nichteintritt eines Ereignisfeststellungstags</b></p> <p>Falls kein Ereignisfeststellungstag (siehe C.10) eingetreten ist, ist der Fälligkeitstag der Wertpapiere grundsätzlich der 20. Dezember 2022 (der <b>vorgesehene Fälligkeitstag</b>). Die Rückzahlung kann jedoch erheblich verschoben werden selbst wenn letztlich kein Ereignisfeststellungstag eintritt. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn ein Kreditereignis aber noch kein Ereignisfeststellungstag vor dem vorgesehenen Fälligkeitstag eingetreten ist oder eine Entscheidung eines Credit Derivatives Determinations Committee ausstehend ist. Wenn bei einer solchen Verschiebung des Rückzahlungsdatum letztlich kein</p>

		<p>Ereignisfeststellungstag eintritt, so werden die Wertpapiere ab dem vorgesehenen Fälligkeitstag bis zum tatsächlichen Rückzahlungstag lediglich mit dem Overnight-Geldmarktsatz (<i>overnight deposit rate</i>) (ohne Marge oder sonstigen Aufschlägen) verzinst.</p> <p><b>Rückzahlung bei Eintritt eines Ereignisfeststellungstags</b></p> <p>Falls ein Ereignisfeststellungstag eingetreten ist, werden die Wertpapiere ganz oder teilweise nicht am vorgesehenen Fälligkeitstag sondern am vorgesehenen bzw. verschobenen Fälligkeitstag oder am Kreditereignis-Abwicklungstag, je nachdem, welcher Tag später eintritt (der "<b>Verschobene Abwicklungstag</b>") zurückgezahlt. <b>Kreditereignis-Abwicklungstag</b> bezeichnet den Tag, der zehn Bankgeschäftstage nach dem Feststellungstag des Endgültigen Auktionspreises (wie in C. 15 definiert) in Bezug auf den Referenz-CDS (wie in C. 20 definiert) liegt. Wenn der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag unter Zugrundelegung des von der Berechnungsstelle ermittelten Endgültigen Preises (wie in C. 15 definiert) festgestellt wird, werden die Wertpapier an dem Tag, der zehn Bankgeschäftstage nach dem Tag liegt, an dem der Endgültige Preis festgestellt wird zurückgezahlt.</p> <p><b>Rückzahlungsverfahren</b></p> <p>Zahlungen von Kapital auf die Wertpapiere erfolgen an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.</p>
	Angaben zur Rendite:	Entfällt
	Name des Vertreters der Gläubiger:	Entfällt. Es wurde kein gemeinsamer Vertreter in den Wertpapierbedingungen bestellt.
<b>C.10</b>	Wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind	<p>Die Zinszahlungen auf die Wertpapiere setzen voraus, dass kein Ereignisfeststellungstag in Bezug auf den Referenzschuldner eingetreten ist.</p> <p>Bei Eintritt eines Ereignisfeststellungstags wird der Betrag in Höhe des Kreditereignis-Abschreibungsbetrags nicht länger verzinst. Die Verzinsung endet in diesem Fall ab Beginn der zu dieser Zeit laufenden Zinsperiode.</p> <p>Dies bedeutet, dass ab Beginn der zum Eintritt des Ereignisfeststellungstags laufenden Zinsperiode die Verzinsung der Wertpapiere vollständig entfällt.</p> <p><b>Ereignisfeststellungstag</b> bezeichnet (a) den Tag, der für Zwecke der Feststellung eines Ereignisfeststellungstags gemäß des Referenz-CDS in Übereinstimmung mit dessen Bestimmungen festgestellt würde, d.h. ISDA öffentlich bekanntgegeben hat, dass im Hinblick auf einen Referenzschuldner ein Kreditereignis eingetreten ist oder (b) die Berechnungsstelle bei Nichtvorliegen der vorstehend beschriebenen Bekanntmachung eine Mitteilung vorlegt, die für die Zwecke des Referenz-CDS eine "Kreditereignis-Mitteilung" und "Bekanntgabe Öffentlich Zugänglicher Informationen" darstellen würde.</p> <p><b>Kreditereignis-Abschreibungsbetrag</b> bzw. der <b>Referenzschuldnerennbetrag</b> entspricht dem Nennbetrag der Kreditabsicherung, die auf Grundlage der Bedingungen des für einen Referenzschuldner geltenden Referenz-CDS gekauft wird, d.h. der Anteil des Gesamtnennbetrags der Wertpapiere dessen Rückzahlung an das Kreditrisiko des jeweiligen Referenzschuldners gekoppelt ist.</p>
<b>C.11</b>	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind	Es ist beabsichtigt, dass die Wertpapiere in den Open Market der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden.
<b>C.15</b>	Beschreibung, wie der Wert der	Die Wertpapiere werden bei Eintritt eines Ereignisfeststellungstags gegen

	Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100 000 EUR	Zahlung des Kreditereignis-Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt und der ausstehende Nennbetrag der Wertpapiere wird um den entsprechenden Kreditereignis-Abschreibungsbetrag gemindert. Der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag wird voraussichtlich deutlich unter dem Nennbetrag der Wertpapiere liegen.  Der <b>Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag</b> wird auf Grundlage des Wertes bestimmter näher qualifizierter Verpflichtungen des Referenzschuldners an einem festgelegten Tag nach dem Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf diesen Referenzschuldner festgestellt. Der Wert dieser Verbindlichkeiten kann entweder durch eine von ISDA durchgeführte Auktion bestimmt werden ( <b>Endgültiger Auktionspreis</b> ) oder, wenn es keine Auktion gibt, auf Grundlage von Geldkursquotierungen festgestellt werden, die die Berechnungsstelle von dritten Händlern erhält ( <b>Endgültiger Preis</b> ).
<b>C.16</b>	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	In Bezug auf den Fälligkeitstag siehe C.9.  Die Wertpapiere gelten als am fünften Bankgeschäftstag vor dem maßgeblichen Fälligkeitstag ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf.
<b>C.17</b>	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere	Die Emittentin wird die Überweisung fälliger Beträge unter den Wertpapieren über die Zahlstelle an das Clearingsystem zur Gutschrift auf die Konten der Inhaber der Wertpapiere veranlassen.
<b>C.18</b>	Beschreibung der Tilgung bei derivativen Wertpapieren	Die Tilgung der Wertpapiere erfolgt durch die Zahlung eines Barbetrags an dem vorgesehenen Fälligkeitstag bzw. an dem verschobenen Fälligkeitstag.
<b>C.19</b>	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	Der endgültige Referenzpreis des Referenz CDS bzw. der danach maßgeblichen Verbindlichkeiten ist entweder der Endgültige Auktionspreis oder der Endgültige Preis, wie in C.15 dargestellt.
<b>C.20</b>	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Die Zahlungen auf die Wertpapiere hängen von einem hypothetischen Kreditausfall Swap ( <i>Credit Default Swap</i> ) (der " <b>Referenz CDS</b> ") ab, gemäß dem die Emittentin die Sicherungsnehmerin ist. Der Referenz CDS nur für die Durchführung von Berechnungen im Rahmen der Wertpapiere als abgeschlossen.  Der Referenz-CDS gilt als auf Grundlage der ISDA Credit Derivatives Definitions 2014 in der von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten Fassung und mit den folgenden Parametern als abgeschlossen:  Typ ( <i>Type</i> ): Kreditbezogener CDS auf Einzelreferenzschuldner  Handelstag ( <i>Trade Date</i> ): 10. März 2016  Vorgesehenes Enddatum ( <i>Scheduled Termination Date</i> ): 20. Dezember 2022 (unterliegt der Zahlungsregelung ( <i>Business Day Convention</i> ))  Referenzschuldner ( <i>Reference Entity(ies)</i> ): Bayerische Landesbank Anstalt des öffentlichen Rechts  Referenzschuldner-nennbetrag/-nennbeträge ( <i>Reference Entity Notional Amount(s)</i> ): Wie in Übereinstimmung mit den Emissionsspezifischen Bedingungen für Kreditbezogene Wertpapiere festgelegt  Referenzverbindlichkeit ( <i>Reference Obligation(s)</i> ): Standard Referenzverbindlichkeit: Anwendbar

		<p>Transaktionsart (Transaction Type): Standard European Financial Corporate</p> <p>Kreditereignisse (Credit Events): Konkurs (Bankruptcy)</p> <p>Nichtzahlung (Failure to Pay)</p> <p>Restrukturierung (Restructuring)</p> <p>Staatliche Intervention (Governmental Intervention)</p> <p>(Gläubigermehrheitsverbindlichkeit (Multiple Holder Obligation): Anwendbar)</p> <p>(Modifizierte Restrukturierungs-Fälligkeitsbeschränkung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit (Modified Restructuring Maturity Limitation and Conditionally Transferable Obligation): Anwendbar)</p> <p>Finanzreferenzschuldner Bedingungen (Financial Reference Entity Terms): Anwendbar</p> <p>Transaktionsrang (Seniority Level) vorrangig (Senior Level)</p> <p>Einzelheiten über den Referenzschuldner können auf der folgenden Webseite abgerufen werden.</p> <table border="1" data-bbox="686 1205 1377 1373"> <thead> <tr> <th>Referenzschuldner</th> <th>Webseite</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bayerische Landesbank</td> <td><a href="http://www.bayernlb.de">http://www.bayernlb.de</a></td> </tr> </tbody> </table> <p>Auf <a href="http://www.isda.org">www.isda.org</a> wird ISDA veröffentlichen, wenn ein Kreditderivate-Feststellungsausschuss (Credit Derivatives Determinations Committees) den Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt hat.</p>	Referenzschuldner	Webseite	Bayerische Landesbank	<a href="http://www.bayernlb.de">http://www.bayernlb.de</a>
Referenzschuldner	Webseite					
Bayerische Landesbank	<a href="http://www.bayernlb.de">http://www.bayernlb.de</a>					

<b>Punkt</b>	<b>Abschnitt D – Risiken</b>	
<b>D.2</b>	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<p>Die Wertpapiere beinhalten ein sog. Emittentenrisiko. Das Emittentenrisiko ist das Risiko, dass die Emittentin zeitweise oder andauernd nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen.</p> <p>Jeder Investor trägt allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die - auch im Fall der Insolvenz der Emittentin - untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Die durch die Wertpapiere begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin sind nicht durch ein System von Einlagensicherungen oder eine Entschädigungseinrichtung geschützt. Im Falle der Insolvenz der Emittentin könnte es folglich möglich sein, dass Anleger einen Totalverlust ihrer Investition in die Wertpapiere erleiden.</p>

		<p>Die Emittentin ist einer Vielzahl verschiedener Risiken ausgesetzt, die sich ungünstig auf ihr Geschäftsergebnis oder ihre finanzielle Lage und damit nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken könnten. Es bestehen insbesondere folgende Risiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Liquiditätsrisiko - Risiko, dass der Emittentin nicht genügend flüssige Mittel zur Verfügung stehen, um ihren Verpflichtungen nachzukommen;</li> <li>- Marktrisiko - Risiko von Verlusten durch ungünstige Entwicklungen des Marktes;</li> <li>- Kreditrisiko – Risiko von Verlusten im Zusammenhang mit Kreditengagements;</li> <li>- Schätzungs – und Bewertungsrisiko: Risiko, dass Vermögenswerte falsch bewertet werden;</li> <li>- Risiken im Zusammenhang mit außerbilanziellen Gesellschaften - Risiko negativer Beeinflussung des Geschäftsergebnisses durch Konsolidierungspflicht hinsichtlich bisher außerbilanzieller Gesellschaften;</li> <li>- grenzüberschreitende und Fremdwährungsrisiken – Risiken im Zusammenhang mit dem Engagement in bestimmten Märkten, insbesondere den Emerging Markets, oder im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen;</li> <li>- operationelles Risiko – Risiko im Zusammenhang mit Informationstechnologien oder dem Fehlverhalten von Mitarbeitern;</li> <li>- Risikomanagement – Risiko, dass Risikomanagement-techniken unwirksam sind;</li> <li>- rechtliche und regulatorische Risiken – Risiko im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten und aufsichtsrechtlichen Anforderungen; und</li> <li>- Wettbewerb – Risiken, die aus dem starken Wettbewerb in der Finanzbranche resultieren;</li> <li>- Potenzielle Interessenkonflikte: Risiko, dass ein sonstiges weiter zulässiges Handeln der Emittentin im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit den Wert der Wertpapiere beeinflusst.</li> </ul>
<p><b>D.3</b></p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p>	<p><b>Eine Anlage in die Wertpapiere ist nur für Anleger geeignet, die entweder über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die Risiken der Wertpapiere einschätzen zu können oder die vor einer Anlageentscheidung eine fachkundige Beratung durch die eigene Bank oder durch andere kompetente Berater eingeholt haben.</b></p> <p><b>Allgemeine Risiken in Bezug auf die Wertpapiere:</b></p> <p>Investoren sind einer Vielzahl verschiedener allgemeiner Risiken in Bezug auf die Wertpapiere ausgesetzt, die sich ungünstig auf den Wert der Wertpapiere auswirken könnten, insbesondere den folgenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Risiko erheblicher Verluste des eingesetzten Kapitals, gegebenenfalls bis hin zum Totalverlust, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin;</li> <li>- Emittentenrisiko bzw. Kreditrisiko der Emittentin. Das Emittentenrisiko ist das Risiko, dass die Emittentin zeitweise oder andauernd nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen.;</li> <li>- Risiko der Herabstufung im Rating von ausgegebenen Schuldtiteln der Emittentin, was eine Abnahme des Handelswerts der Wertpapiere zur Folge haben könnte;</li> <li>- die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sind nicht Gegenstand einer Einlagensicherungseinrichtung in der Bundesrepublik Deutschland oder im Sitzstaat der Emittentin. Daher besteht das Risiko, dass im Falle der Insolvenz der Emittentin die Inhaber der Wertpapiere ihr Kapital ganz oder teilweise verlieren;</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Wertpapierbedingungen können vorsehen, dass die Emittentin bzw. die Wertpapierinhaber unter bestimmten Voraussetzungen die Wertpapiere außerordentlich kündigen können. Der Außerordentliche Kündigungsbetrag, der im Falle einer außerordentlichen Kündigung gezahlt wird, ist unter Umständen niedriger als der Betrag, den die Wertpapierinhaber erhalten hätten, wenn keine Kündigung erfolgt wäre; Der Außerordentliche Kündigungsbetrag kann unter dem Erwerbspreis bzw. dem Nennbetrag der Wertpapiere liegen und im schlechtesten Fall sogar Null betragen. Darüber hinausgehende Ansprüche auf Zahlung nach der Kündigung der Wertpapiere stehen den Wertpapierinhabern nicht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere trägt der Wertpapierinhaber zudem das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Falle einer Kündigung gegebenenfalls ausgezahlten Außerordentlichen Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen kann.</li> <li>- die Wertpapiere können während ihrer Laufzeit von den Anlegern nicht ordentlich gekündigt werden; vor Laufzeitende ist, soweit es nicht gemäß den Wertpapierbedingungen zu einer vorzeitigen Rückzahlung außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin oder zu einer außerordentlichen Kündigung durch die Wertpapierinhaber kommt, die Realisierung des durch die Wertpapiere verbrieften wirtschaftlichen Wertes (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Wertpapiere möglich. Finden sich keine kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Wertpapiere nicht realisiert werden. Aus der Begebung der Wertpapiere ergibt sich für die Emittentin keine Verpflichtung gegenüber den Wertpapierinhabern, einen Marktausgleich für die Wertpapiere vorzunehmen bzw. die Wertpapiere zurückzukaufen.</li> <li>- Bei den Wertpapieren kann der Nennbetrag auf eine andere Währung als Euro lauten. Daher sind diese Wertpapiere für Anleger aufgrund schwankender Währungswechselkurse mit zusätzlichen Risiken verbunden;</li> <li>- der Markt für die Wertpapiere wird global betrachtet von der konjunkturellen Lage, Zinssätzen, Wechselkursen und Inflationsraten beeinflusst und dieser Einfluss kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken;</li> <li>- Provisionen, Ausgabeaufschlag und andere Transaktionskosten können zu Kostenbelastungen führen;</li> <li>- die Entwicklung eines Sekundärmarkt kann nicht garantiert werden; die Wertpapiere sind in der Regel in den Handel einer Börse einbezogen. Allerdings kann auch bei einer einmal erfolgten Einbeziehung bzw. Zulassung nicht gewährleistet werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollte die Emittentin nicht alle Wertpapiere platzieren können oder sollte sie Wertpapiere am Markt zurückkaufen, kann dies eine Reduzierung der Liquidität in den Wertpapieren zur Folge haben. Wertpapierinhaber sollten deshalb nicht darauf vertrauen, dass sie die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern können;</li> <li>- die Anbieterin legt im börslichen und außerbörslichen Sekundärmarkt die An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere auf der Basis interner Kalkulationsmodelle fest. Die von der Anbieterin gestellten Preise können von dem finanzmathematischen Wert der Wertpapiere bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Wert abweichen. Darüber hinaus kann die Anbieterin nach ihrem Ermessen die Methodik, nach der er die gestellten Preise festsetzt, jederzeit abändern, indem sie beispielsweise ihre Kalkulationsmodelle ändert oder andere Kalkulationsmodelle anwendet und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößert oder verringert;</li> <li>- die Anbieterin stellt An- und Verkaufskurse im börslichen und außerbörslichen Handel i.d.R. über ein elektronisches Handelssystem. Ist die Verfügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder gar eingestellt, wirkt sich dies auf die</li> </ul>
--	--	--

		<p>Handelbarkeit der Wertpapiere negativ aus;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsvolumen entspricht der Höchstzahl der angebotenen Wertpapiere, ist jedoch kein Indikator für das tatsächlich ausgegeben Wertpapiervolumen;</li> <li>- wenn Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanzieren, müssen sie den Kredit verzinsen und zurückzahlen und können nicht darauf vertrauen, den Kredit mit Zahlungen aus den Wertpapieren verzinsen und zurückzahlen zu können;</li> <li>- gegebenenfalls bestehen Verpflichtungen, Steuern oder andere Gebühren oder Abgaben nach Maßgabe anderer Rechtsordnungen zu zahlen;</li> <li>- Zahlungen unter den Wertpapieren können Steuereinhalten nach US-Recht unterliegen;</li> <li>- die in diesem Basisprospekt ausgeführten Überlegungen hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere geben die Ansicht der Emittentin auf Basis der zum Datum des Prospekts geltenden Gesetzgebung wieder. Eine andere steuerliche Behandlung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte kann nicht ausgeschlossen werden. Potentiellen Investoren wird geraten, sich nicht auf die in diesem Prospekt enthaltene summarische Darstellung der Steuersituation zu verlassen, sondern sich in Bezug auf ihre individuelle Steuersituation hinsichtlich des Kaufs, des Verkaufs und der Rückzahlung der Wertpapiere von ihrem eigenen Steuerberater beraten zu lassen. Nur diese Berater sind in der Lage, die individuelle Situation des potentiellen Investors angemessen einzuschätzen;</li> <li>- die Emittentin ist bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere eine andere Gesellschaft als neue Emittentin einzusetzen;</li> <li>- die in diesem Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen basieren auf den jeweils zum Datum dieses Basisprospekts anwendbaren einschlägigen Gesetzen, Gerichtsentscheidungen und Praktiken der Verwaltungsbehörden. Bezüglich Gesetzesänderungen, neuen Gerichtsentscheidungen oder Änderungen der Praktiken der Verwaltungsbehörden nach dem Datum dieses Basisprospekts können keine Zusicherungen abgegeben werden;</li> <li>- für die Wertpapiere wird es voraussichtlich keine Zahl- bzw. Verwahrstellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geben;</li> </ul> <p><b>Allgemeine Risiken kreditbezogener Wertpapiere:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Investoren sind neben dem Kreditrisiko der Emittentin dem Kreditrisiko der Referenzschuldner ausgesetzt und bei Eintritt eines Ereignisfeststellungstags wird ein Betrag in Höhe des Kreditereignis-Abschreibungsbetrags nicht länger verzinst;</li> <li>- da der Kreditereignis-Abschreibungsbetrag dem gesamten ausstehenden Nennbetrag des jeweiligen Wertpapiers entspricht, wird der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag voraussichtlich deutlich niedriger ausfallen als der ausstehende Gesamtnennbetrag des jeweiligen Wertpapiers;</li> <li>- ein Kreditereignis kann auch eintreten, ohne dass die Emittentin einen Verlust erleidet;</li> <li>- aufgrund der Feststellung eines Nachfolge-Referenzschuldners oder eines Staatennachfolgeereignisses können die Wertpapierinhaber anstelle des Kreditrisikos des ursprünglichen Referenzschuldners dem Kreditrisiko des Nachfolge-Referenzschuldners bzw. mehrerer Nachfolge-Referenzschuldner ausgesetzt sein;</li> <li>- Investoren haben keinen Anspruch gegen Referenzschuldner oder in Bezug auf Referenzverbindlichkeiten, die Rechte des Wertpapierinhabers sind ausschließlich gegen den Emittenten der Wertpapiere gerichtet;</li> <li>- Der Marktwert der Wertpapiere kann von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden, von denen sich viele der Kontrolle der Emittentin</li> </ul>
--	--	--

		<p>entziehen, relevant sein können beispielsweise die folgenden Faktoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Finanzlage und die Wahrnehmung der Kreditwürdigkeit der einzelnen Referenzschuldner;</li> <li>- das Vorhandensein von Fremdverbindlichkeiten des Referenzschuldners sowie deren Zahlungsprofil;</li> <li>- die Liquidität und sonstige technische Faktoren, die die Preisbildung im Markt für CDS beeinflussen;</li> <li>- die Meinungen von Rating-Agenturen; und</li> <li>- Ereignisse wirtschaftlicher, finanzieller, politischer, regulatorischer oder justizieller Art, die Auswirkungen auf einen Referenzschuldner oder die Märkte für die Schuldtitel eines Referenzschuldners haben.</li> </ul> <p><b>Risiken in Bezug auf Referenz-CDS:</b></p> <p>Investoren sollten sich vergewissern, dass sie die Bedingungen von Referenz-CDS und insbesondere die folgenden damit verbundenen Risiken verstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wertpapierinhaber ist nicht an einem tatsächlichen CDS beteiligt und ihm stehen weder aus den Wertpapieren noch anderweitig Rechte daraus zu. Die Bedingungen des Referenz-CDS dienen lediglich dazu, die gemäß den Wertpapieren zu zahlenden Beträge, den Zeitpunkt solcher Zahlungen und sonstige in den Wertpapierbedingungen genannten Optionen festzulegen;</li> <li>- Wertpapierinhabern stehen gegebenenfalls Rechte nicht zu, die einem Sicherungsgeber aus einem Referenz-CDS in Anspruch nehmen könnte, insbesondere gilt Folgendes: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, die Abrechnung der Wertpapiere nach Eintritt eines „Restrukturierungs“-Kreditereignisses auszulösen; dieses Recht kann allein durch die Berechnungsstelle ausgeübt werden, die im Interesse der Emittentin handelt; und</li> <li>- wenn der Referenz-CDS nach dem Eintritt eines solchen Kreditereignisses aufgrund von Beschränkungen der Laufzeit zulässiger Fremdverbindlichkeiten nicht automatisch durch Verweis auf eine von ISDA gesponserte Auktion abgewickelt wird, haben Wertpapierinhaber nicht das Wahlrecht für diesen Zweck eine Auktion heranzuziehen, die für Abrechnung von Credit Default Swaps mit einer längeren Laufzeit als die des Referenz-CDS durchgeführt wird.</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Risiken bezüglich der Abwicklung nach einem Kreditereignis:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Falle eines Kreditereignisses ist es wahrscheinlich, dass Investoren Kapitalverluste hinnehmen müssen;</li> <li>- Zahlungen, die auf Wertpapiere nach Eintritt eines Ereignisfeststellungstags geleistet werden können niedriger ausfallen als der Betrag, den der Inhaber von Fremdverbindlichkeiten des betroffenen Referenzschuldners letztlich realisieren würde;</li> <li>- Risiken im Rahmen der Abwicklung durch Verweis auf eine von ISDA durchgeführte Auktion: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Falls ISDA nach Eintritt eines Ereignisfeststellungstags eine Auktion in Bezug auf einen Referenzschuldner durchführt und die Berechnungsstelle feststellt, dass diese Auktion für den Zweck der Abwicklung eines Referenz-CDS anwendbar ist, wird der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag gemäß einem Gebotsverfahren zur Feststellung des Werts bestimmter zulässiger Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bestimmt. Die Emittentin oder ihre verbundenen Unternehmen können als Bieter an solchen Auktionen teilnehmen und bestimmte Handlungen vornehmen, die den endgültigen Auktionspreis ohne Rücksicht auf die Interessen der Wertpapierinhaber beeinflussen. Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, im Rahmen der Auktion</li> </ul> </li> </ul>
--	--	---

		<p>Gebote und/oder Angebote abzugeben,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Endgültige Auktionspreis, kann unter dem Marktwert liegen; insbesondere kann das Auktionsverfahren durch technische Faktoren oder Verfahrensfehler beeinträchtigt werden, oder Gegenstand von Manipulationen oder Manipulationsversuchen werden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Feststellung eines Endgültigen Auktionspreises anzugreifen;</li> <li>- wenn ISDA nach einem Restrukturierungs-Kreditereignis, in Bezug auf einen Referenzschuldner mehrere gleichzeitige Auktionen durchführt, von denen sich aber keine auf Transaktionen mit Kreditderivaten bezieht, deren Laufzeit der des Referenz-CDS entspricht und die Berechnungsstelle das Wahlrecht des Sicherungsnehmers im Rahmen des Referenz-CDS ausübt, den Endgültigen Auktionspreis durch Verweis auf eine Alternativ-Auktion zu bestimmen, so kann der so festgestellte Endgültige Auktionspreis unter dem Betrag liegen, der aufgrund von Preisstellungen ermittelt worden wäre, die von dritten Händlern eingeholt worden wären;</li> <li>- sollte die Berechnungsstelle feststellen, dass es keine einschlägige Auktion gibt, so wird der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Verweis auf den Wert bestimmter Verbindlichkeiten oder Vermögenswerte ermittelt. Dieser Wert bestimmt sich durch Bezugnahme auf Quotierungen, die von dritten Händlern eingeholt werden und können von Händler zu Händler von Tag zu Tag, an dem die Preise abgefragt werden, stark variieren;</li> <li>- Mit den ISDA-Definitionen von 2014 wurde das Konzept der Vermögens-Paket-Lieferung (<i>Asset Package Delivery</i>) eingeführt. Unter bestimmten Umständen, kann ein diesbezügliches Vermögens-Paket aus einer früheren lieferbaren Verbindlichkeit (bei der „Finanz-Referenzschuldner-Bedingungen“ anwendbar sind) oder Paketrelevante-Anleihe (<i>Package Observable Bond</i>) (bei der der Referenzschuldner hoheitlich ist) ebenfalls lieferbar sein. Das Vermögens-Paket würde so behandelt werden, als wenn es denselben ausstehenden Kapitalbetrag hätte wie die entsprechende frühere lieferbare Verbindlichkeit oder Paketrelevante Anleihe. Falls das resultierende Vermögens-Paket mit null angesetzt wird, liegt der diesbezügliche Kreditverlust bei 100 Prozent;</li> </ul> <p><b>Verschiebung der Rückzahlung und Aussetzung der Abwicklung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Rückzahlung der Wertpapiere kann aufgeschoben werden, wenn der Referenz-CDS nach dem vorgesehenen Fälligkeitstag der Wertpapiere beendet wird oder werden kann. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein potenzielles Kreditereignis eingetreten ist und die Beendigung des Referenz-CDS sich verzögert; oder</li> <li>- ein Beschluss eines CDDC aussteht.</li> </ul> </li> <li>- nach dem Eintritt eines Ereignisfeststellungstags werden jegliche resultierenden Zahlungen an die Wertpapierinhaber bis zum Verschiebenen Abwicklungstag (siehe Definition in C.9) aufgeschoben und der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag wird nicht verzinst;</li> <li>- die Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren können bis zur Fassung eines CDDC-Beschlusses über das Vorliegen eines Kreditereignisses ausgesetzt werden; Wertpapierinhaber werden für eine Verzögerung nicht entschädigt;</li> </ul> <p><b>Risiken bezüglich der Kreditderivate-Feststellungsausschüsse (CDDC)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die vom ISDA eingerichteten CDDC-Beschlüsse können ggfs. Feststellungen treffen in Bezug auf den Eintritt bzw. Nichteintritt bestimmter Ereignisse im Hinblick auf CDS-Transaktionen, so dass für Wertpapierinhaber das Risiko besteht, dass ein Dritt-Gremium verbindliche Entscheidungen trifft, die ihren Interessen zuwiderlaufen;</li> </ul>
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Mitglieder eines CDDC können im eigenen Interesse abstimmen und sind nicht durch Präzedenzfälle gebunden;</li> <li>- Wertpapierinhaber haben keine Kontrolle über die Zusammensetzung eines CDDC;</li> <li>- Wertpapierinhaber haben kein Recht, dem CDDC Fragen vorzulegen;</li> <li>- Wertpapierinhaber haben keine Regressmöglichkeiten gegen ISDA oder Mitglieder eines CDDC;</li> <li>- Wertpapierinhaber sind verpflichtet, sich über CDDC-Verfahren zu informieren;</li> </ul> <p><b>Informationen über Referenzschuldner</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Endgültigen Bedingungen werden keine detaillierte Information über Referenzschuldner, insbesondere keine finanziellen oder sonstigen Risiken in Bezug auf die Referenzschuldner enthalten;</li> <li>- öffentliche Informationen über Referenzschuldner können unvollständig, unzutreffend oder irreführend sein;</li> <li>- Die Emittentin oder ihre verbundenen Unternehmen können im Besitz von Informationen über einen Referenzschuldner sein oder in den Besitz von solchen Informationen gelangen, die nicht mit den Wertpapierinhabern geteilt werden;</li> </ul> <p><b>Risiken aufgrund von Hedging-Aktivitäten der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hedging- oder Market-Making-Aktivitäten, Eigenhandel oder sonstige Handelsaktivitäten der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen in Bezug auf den Referenzschuldner, die Referenzverbindlichkeiten oder diesbezügliche Derivate können Auswirkungen auf den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert der Wertpapiere haben;</li> </ul> <p><b>Feststellungen der Berechnungsstelle</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Feststellungen der Berechnungsstelle sind für die Wertpapierinhaber verbindlich;</li> <li>- die Berechnungsstelle handelt nicht für die Wertpapierinhaber.</li> </ul>
<b>D.6</b>	Diese müssen einen Risikohinweis darauf enthalten, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte, sowie gegebenenfalls einen Hinweis darauf, dass die Haftung des Anlegers nicht auf den Wert seiner Anlage beschränkt ist, sowie eine Beschreibung der Umstände, unter denen es zu einer zusätzlichen Haftung kommen kann und welche finanziellen Folgen dies voraussichtlich nach sich zieht	Anleger tragen das Risiko der Verschlechterung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin und der daraus folgenden möglichen Unfähigkeit der Emittentin ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen. Potenzielle Erwerber müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. In jedem Falle sollten Erwerber der Wertpapiere ihre jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob sie in der Lage sind, die mit dem Wertpapier verbundenen Verlustrisiken zu tragen.

<b>Punkt</b>	<b>Abschnitt E – Angebot</b>	
<b>E.2b</b>	Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse, geschätzte Nettoerlöse	Die Emittentin wird den Netto-Erlös aus der Emission der Wertpapiere nach Abzug der Kosten der Emission für ihre allgemeine Geschäftstätigkeit verwenden.
<b>E.3</b>	Beschreibung der Angebotskonditionen	Die EUR 50.000.000 CS Bonitätsanleihe auf Bayerische Landesbank 03/2016 bis 12/2022 werden von der Credit Suisse Securities (Europe) Limited ("CSSEL"), Vereinigtes Königreich, übernommen und von ihr zum freibleibenden Verkauf gestellt. Die Wertpapiere können bei Banken und Sparkassen erworben werden. Dort ist auch der Ausgabepreis zu entrichten.  Die Wertpapiere können während der Zeichnungsfrist vom 10. Februar 2016 bis spätestens 10. März 2016 (12 Uhr MEZ) zu einem

		<p>Zeichnungspreis von 100% des Nennbetrags zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von bis zu 0,25 % des Nennbetrages und einschließlich einer Vertriebsgebühr von bis zu 2 % des Nennbetrages bei jeder Bank oder Sparkasse gezeichnet werden. Falls während der Zeichnungsfrist nicht das ganze Volumen gezeichnet wird, kann das Restvolumen danach zum freibleibenden Abverkauf angeboten werden. Der Verkaufspreis wird dann fortlaufend festgesetzt und ist bei der CSSEL erfragbar. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.</p> <p>Emissionstag ist der 17. März 2016. Die Anzahl der zugeteilten Wertpapiere wird den Zeichnern durch Einbuchung voraussichtlich am 17. März 2016 auf ihrem Depotkonto mitgeteilt. Die Lieferung der zugeteilten Wertpapiere erfolgt über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.</p>
<b>E.4</b>	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	Der Emittentin sind mit Ausnahme der Vertriebsstellen im Hinblick auf die Gebühren, keine an der Emission der Wertpapiere beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an dem Angebot haben
<b>E.7</b>	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	Entfällt; dem Anleger werden von der Emittentin oder der Anbieterin keine Ausgaben in Rechnung gestellt.